

**Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO)
vom 23. April 2021, zuletzt geändert am
03. Juni 2021**

Zuständige Behörden: **BWI**, **BIS**, **Sozialbehörde**, **BSW**, **BSB**, **BWFGB**, **BUKEA**, **BKM**, **BVM**, **BJV**

Allgemeiner Hinweis: **Ausnahmegenehmigungen** sind nicht möglich, außer in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

Text der Verordnung	Auslegungshinweise
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck der Verordnung	
Diese Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.	
(2) Im Anwendungsbereich des § 28b IfSG in der jeweils geltenden Fassung findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit § 28b IfSG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b IfSG enthält, gelten diese ergänzend.	<p>Absatz 2 stellt das Verhältnis der Vorgaben der Verordnung zu den Regelungen in § 28b Infektionsschutzgesetz dar.</p> <p>Was diese Verordnung strenger regelt als § 28b IfSG, gilt in Hamburg zusätzlich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Ortes im Sinne dieser Verordnung fallen alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Daneben sind auch alle Orte erfasst, hinsichtlich derer für eine unbekannte Anzahl von Personen die Möglichkeit besteht, diese Orte aufzusuchen. Unschädlich ist es, wenn das Aufsuchen des Ortes an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Eintrittsgeld). Sind jedoch die Personen, die den Ort aufsuchen können, durch besondere Beziehungen miteinander verbunden (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder einem Betrieb), so liegt kein öffentlicher Ort vor. Vom Begriff des öffentlichen Ortes sind sowohl solche im Freien als auch solche in geschlossenen Räumen umfasst. Entscheidend für die Beurteilung ist also allein, ob der Ort der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist; erfasst vom Anwendungsbereich der Regelungen, die an öffentlichen Orten gelten, wird daher auch der Aufenthalt beispielsweise in geöffneten Gaststätten oder Supermärkten.</p>
<p>(2) Haushalt im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Wohnung, in der eine Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen lebt.</p> <p>Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte gelten unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts.</p>	<p>Eine Wohngemeinschaft (zwei oder mehr Personen, die keine Lebensgemeinschaft oder dergleichen bilden, mieten eine Wohnung, um durch gemeinsames Wohnen und Wirtschaften Kosten zu sparen) ist im Sinne des § 2 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung im Regelfall als ein Haushalt zu werten.</p> <p>Bei sogenannten Wohnunterkünften oder Wohnheimen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder zur persönlichen Nutzung zugewiesene Bereich beziehungsweise jede vermietete Einheit als ein gesonderter Haushalt zu betrachten ist. Dies gilt auch dann, wenn Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad sowie Wohnräume der gemeinsamen Nutzung zugänglich sind.</p> <p>In diesen Fällen wird dringend empfohlen, dass Vermieter und Betreiber, im Rahmen des rechtlichen Möglichen, die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Schutz- und Hygienekonzepten regeln sowie Besuchsregelungen treffen.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen für Jugendarbeit in den §§ 25 und 4 Abs. 1 Nr. 9 EVO.</p>

<p>Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Angehörige desselben Haushalts.</p>	
<p>(3) Öffentlicher Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung sind alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen zu Land und zu Wasser sowie der Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf den zu den Verkehrsmitteln gehörenden Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegestellen und Ähnliches).</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Personenverkehrs fällt etwa der Verkehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dem öffentlichen Personenfernverkehr, bzw. mit Mietwagen, Taxen oder Reisebussen. Um Verkehr mit Mietwagen handelt es sich dann, wenn in einem Fahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert werden (§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene Fahrzeuge (sogenannte „Leihwagen“) zählen nicht dazu. Der Flugverkehr ist nur insoweit erfasst, als es um den Aufenthalt von Fluggästen und Besucherinnen und Besuchern auf Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr geht. Die Teilnahme am Flug ist hingegen nicht erfasst. Unter Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs fallen beispielsweise Bahnhöfe, Haltestellen und U- oder S-Bahnhöfe. Davon erfasst werden auch mit Bahnhöfen verbundene Bahnhofs- oder Vorhallen wie beispielsweise die Wandelhalle am Hauptbahnhof oder Zugänge zu den Bahnhöfen. Auch die unmittelbare Umgebung einer Bushaltestelle ist erfasst, sofern der dortige Aufenthalt in Verbindung mit der Nutzung des Verkehrsmittels steht. Das nur kurzfristige Durchqueren des Bereiches einer Bushaltestelle genügt nicht, wenn dem hierfür zu nutzenden Fußweg auch ohne die Bushaltestelle eine Verkehrsfunktion zukommt. Ebenfalls erfasst werden die zu den Verkehrsanlagen des Flughafens gehörenden Bereiche (beispielsweise Terminals, Plaza).</p>
<p>(4) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.</p>	<p>Der Veranstaltungsbegriff ist weit zu verstehen. Als Veranstaltungen gelten beispielsweise bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen oder Sportwettkämpfe.</p> <p>Bei Zusammenkünften von Personengruppen, die § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 unterfallen, liegt in der Regel keine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung vor.</p> <p>Sogenannte „Balkonkonzerte“ oder andere Darbietungen, die auf Balkonen oder auf Flächen von Wohnanlagen im Freien stattfinden, fallen nicht unter den Begriff der Veranstaltung, wenn der Auftritt so organisiert ist, dass eine räumliche Zusammenkunft von einer Vielzahl von Menschen nicht stattfindet. Alleine das Zuhören durch Mieterinnen und Mietern auf den Balkonen stellt keine unerlaubte Zusammenkunft von Menschen dar. Im Rahmen dieser Auftritte darf es nicht zu untersagten Aufenthalten i.S.d. § 4</p>

	<p>Absatz 2 kommen. Dies gilt auch für die Darbietenden selbst. Dies ist durch die organisierende Person sicherzustellen. Zu Balkonkonzerten in Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen siehe § 30a. Dort gelten wegen der besonderen Bedeutung der sozialen und kulturellen Teilhabe dieser Gruppen erweiterte Regeln für die Darbietenden (bis zu 10 Personen) und gleichzeitig besondere Schutzmaßnahmen.</p> <p>Nicht dem Begriff der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. Private Flohmärkte fallen unter § 4a Absatz 1 bzw. § 9. Gewerbliche Flohmärkte stellen Jahrmärkte dar, für die § 13 Absatz 1 eine speziellere Regelung trifft.</p>
<p>Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und</p> <p>1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder</p> <p>2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.</p>	
<p>(6) Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der</p>	

<p>Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.</p>	
<p>(7) Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus festgestellt wurde. Hochinzidenzgebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. Virusvariantengebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/risikogebiete.</p>	
<p>(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.</p>	<p>Mit der Ergänzung des Absatzes 8 wird zur begrifflichen Vereinheitlichung eine Definition für die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus in die Verordnung aufgenommen. Bestehende Beschilderungen von Einrichtungen und Betrieben zu typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. einer akuten Atemwegserkrankungen kann trotz der neuen Begriffsdefinition bestehen bleiben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen</p>	
<p>Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAZ. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.</p>	

Teil 2 Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen

§ 3 Abstandsgebot

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,

2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte;

die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts

§ 3 Absatz 2 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des **gemeinsamen Haushalts** die Definition in § 2 Absatz 2. Danach gelten Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung und auch Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, als Personen, die in einem Haushalt leben.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen zwischen denen ein **familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis** besteht. Diese Personen dürfen sich dementsprechend auch gemeinsam an öffentlichen Orten aufhalten. Ein Umgangsrechtsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern gem. § 1684 Absatz 1 BGB. Daneben kommt auch ein Umgangsrecht zwischen minderjährigen Personen und anderen Personen in Betracht, insbesondere zu Großeltern und Geschwistern, vgl. §§ 1685, 1686a BGB. Der Aufenthalt an öffentlichen Orten von minderjährigen Personen mit Personen, die sich auf ein Umgangs- oder Sorgerecht berufen, kann, sofern der Vortrag schlüssig ist, ohne weitere Nachprüfungen toleriert und nicht geahndet werden.

Die Ausnahmen von dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften aller Art von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 nur für die Zusammenkunft

(Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden;

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

von insgesamt bis zu fünf Personen. Damit können nun wieder bis zu fünf Personen aus bis zu fünf Haushalten zusammenkommen. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hierbei nicht mitgerechnet. Des Weiteren sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern beispielsweise bei Kindergeburtstagen gemäß § 4a zulässig.

Dies gilt zuhause, im Freien sowie an allen öffentlichen Orten (insbesondere an den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 10-15 genannten).

Die 5-Personenbegrenzung gilt jedoch nicht für einen Haushalt, der aus mehr als fünf Personen besteht. Ein solcher darf sich auch mit allen Personen des Haushalts an öffentlichen Orten ohne Einhaltung des Abstandsgebots aufhalten.

Kommt es an bestimmten Örtlichkeiten zu Menschenansammlungen, im Rahmen derer der Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird (beispielsweise auf der Sternschanze vor Gaststätten und beim sogenannten Cornern), kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Jede Person hat die tatsächliche Möglichkeit den Abstand einzuhalten, indem sie aus der Menschenansammlung heraustritt und gegebenenfalls die Örtlichkeit verlässt.

<p style="text-align: center;">§ 4 Kontaktbeschränkung</p>	
<p>(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen, 2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, 3. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege, 4. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90), 5. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, 	<p>§ 4 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.</p> <p>Berufsausübung meint die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungs- oder Praktikumsstätte und umfasst auch die berufliche Betätigung an anderen Orten, wie z.B. in angemieteten Besprechungsräumen.</p> <p>Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Gremien sind in einer Rechtsnorm vorgesehene oder durch Beschluss gebildete Organe einer öffentlich-rechtlichen Institution in der Regel mit Entscheidungs- oder Entscheidungsvorbereitungsfunktion.</p> <p>Die Ausschüsse der Bezirksversammlung stellen öffentlich-rechtliche Gremien im Sinne dieser Vorschrift dar.</p> <p>Der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies umfasst Tätigkeiten, die die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die die Gesundheit Einzelner oder der Allgemeinheit in anderer Weise vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen. Damit werden z.B. Einrichtungen von Hebammen, Krankenschwestern / -pflegern, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten usw. erfasst. Die der Gesundheit dienende Tätigkeit muss den Hauptzweck der Einrichtung darstellen.</p>

Einrichtungen, die in Bereichen tätig sind, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, wie z.B. Fitnessstraining oder Yoga-Studios, sind nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.

Von Hebammen durchgeführte **Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung**, die nicht in den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zulässigen Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden, sondern in sonstigen angemieteten Räumen, sind ebenfalls zulässig. Es gelten die §§ 3, 5, 9 und 10c. Es wird dringend empfohlen die Gruppen klein zu halten und nicht zu durchmischen.

Hilfs- und Beratungseinrichtungen sind insbesondere Einrichtungen von Trägern der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege (z.B. Schwangerenberatung), Stadtteilbüros oder spezialisierte Beratungseinrichtungen wie Einrichtungen zur Schuldnerberatung.

6. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,

7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

8. wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und von Personen steht, die sonstige erforderliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,

9. wenn dieser im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen

Einrichtungen steht; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

10. bei Veranstaltungen nach Maßgabe von § 9 oder § 11,

11. bei Versammlungen nach Maßgabe von § 10,

12. bei der Nutzung von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, nach Maßgabe von § 5 sowie der jeweils in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorgaben,

13. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,

14. im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen im Sinne der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), der §§ 13 bis 15 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), des § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), und mit Vorführungen und Ausführungen gemäß § 9 und § 45 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019, S. 5, 7), einschließlich in diesem Rahmen genehmigter Treffen mit Familienangehörigen der bzw. des

<p>Gefangenen oder der bzw. des Untergebrachten; in den vorstehenden Fällen ist auch der gemeinsame Aufenthalt im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen privaten Besitztum zulässig, und</p> <p>15. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen,</p> <p>16. beim Sport und Badebetrieb nach Maßgabe von § 20.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet § 9 keine Anwendung.</p>	<p>Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Gremiensitzungen der Organe der Studierendenschaft sind möglich. Schutz- und Hygienevorschriften, insbesondere Abstandsregeln, sind zu beachten. Es wird daran appelliert, dass – soweit dies nicht bereits praktiziert wird – auch diese Gremien verstärkt die Möglichkeiten nutzen, um physische Kontakte zu vermeiden (Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, etc.).</p> <p>Für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen gilt das Abstandsgebot bereits nicht aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Da in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen § 9 keine Anwendung findet, dürfen in diesen Fällen Veranstaltungen stattfinden, ohne dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten sind.</p>
<p>(2) Von Absatz 1 abweichende gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten sind untersagt (Kontaktbeschränkung).</p>	

Teil 2a
Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

§ 4a Private Zusammenkünfte	
(1) (aufgehoben)	
<p>(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts, 2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder 3. den Angehörigen weiterer Haushalte; <p>bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig;</p>	<p>Zusammenkünfte aller Art im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis sind, unabhängig davon, ob diese an öffentlichen Orten oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum stattfinden, grundsätzlich nur mit den Angehörigen eines Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder den Angehörigen eines weiteren Haushalts zulässig.</p> <p>Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen aus bis zu fünf Haushalten zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Ferner sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig. Dies ermöglicht insbesondere Geburtstagsfeiern von Kindern im privaten Wohnraum, aber auch an öffentlichen Orten, beispielsweise im Zoo oder der Außengastronomie.</p> <p>Nach § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) werden bei privaten Zusammenkünften geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 SchAusnahmV nicht mitgezählt.</p> <p>Vgl. auch https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/15079086/erleichterungen-geimpfte-und-genesene/ .</p> <p>Zusammenkünfte in diesem Sinne sind auch sehr kleine private Feierlichkeiten, wie beispielsweise Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern. Private Feierlichkeiten richten sich an einen bestimmten Personenkreis und betreffen regelmäßig ein besonderes Ereignis aus dem Privatleben. Es handelt sich hierbei nicht um Veranstaltungen nach § 9.</p> <p>Die Nutzung von Fahrzeugen zur Freizeitgestaltung umfasst insbesondere private Treffen, die in Fahrzeugen stattfinden. Nicht erfasst werden Fahrten im öffentlichen Personenverkehr; für diese gelten die Vorgaben gemäß § 12. Ebenfalls nicht erfasst werden alle Fahrten, die außerhalb der Freizeitgestaltung liegen, d.h. die Fahrgemeinschaft von Kollegen zur gemeinsamen Arbeitsstätte ist ebenso zulässig wie die Abholung von Kindern und Jugendlichen aus schulischen oder anderen Betreuungseinrichtungen. Nicht erfasst werden ferner alle Aufenthalte in Fahrzeugen, die der beruflichen Tätigkeit dienen. Hierbei ist auch die gemeinsame Mittagspause von Personen, die sich arbeitsbedingt ohnehin gemeinsam in einem Fahrzeug aufhalten, zulässig.</p>

<p>es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.</p> <p>§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend;</p> <p>im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.</p>	<p>Bei dem dazugehörigen befriedeten Besitztum handelt es sich insbesondere um Gärten von Wohnhäusern.</p> <p>Ein durch die Bewohnerinnen und Bewohner und helfende Personen selbst durchgeführter Umzug ist regelmäßig keine Zusammenkunft in der privaten Wohnung, sondern eine nachbarschaftliche Dienstleistung, wenn die Hygienevorgaben eingehalten werden. Es gilt die Maskenpflicht nach § 8. Die Arbeiten sind in Zweierteams durchzuführen. Zwischen den Zweierteams ist das Abstandsgebot durchgehend einzuhalten. Die Beauftragung von Umzugsunternehmen bleibt als Dienstleistung und Berufsausübung weiter zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygieneauflagen.</p> <p>Auch Wohnungsbesichtigungen zwecks Vermietung, Kauf oder Verkauf sind weiterhin möglich, wenn die zu besichtigende Wohnung nicht im Rahmen eines Sammeltermins als offene Wohnungsbesichtigung für jedermann zugänglich ist, sondern die Wohnungsbesichtigung mit einzelnen Interessenten durchgeführt wird. In diesen Fällen stellt die Besichtigung auch keine Veranstaltung i.S.d. § 9 dar.</p> <p>Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, zur Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen bei denen etwa gehörlose Menschen oder Menschen mit einer Behinderung auf Gebärdensprachdolmetscher, Pflege oder sonstige Assistenz angewiesen sind, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 8 entsprechend.</p> <p>Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im Zusammenhang mit privat organisierter Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 entsprechend.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr</p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Volksfeste, 3. Angebote von Freizeitchören, mit Ausnahme von Angeboten im Freien, 4. Saunen und Dampfbäder. 	<p>Die angeordnete Schließung für den Publikumsverkehr bezieht sich auf Angebote und Einrichtungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende dürfen die Einrichtungen und Betriebe weiterhin betreten und dort arbeiten. Verboten ist lediglich der Publikumsverkehr.</p> <p>Eine Vermietung und Öffnung der Räumlichkeiten der Einrichtungen für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen bleibt möglich und stellt keine Öffnung für den Publikumsverkehr dar.</p> <p>Der Betrieb von Tagesaufenthaltsstätten für Obdachlose in den in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen ist nach Maßgabe des § 28 der Verordnung möglich.</p> <p>Geschlossene Institutionen dürfen unabhängig vom Veranstaltungsort Veranstaltungen anbieten, die Teil des Unterrichts von Schulen oder Hochschulen oder des Angebots von Kindertagesstätten sind.</p> <p>Bei Freizeitchören bezieht sich die Formulierung „Publikumsverkehr“ auf die Sängerinnen und Sänger. Verboten sind deswegen neben Aufführungen auch Proben von Freizeitchören. Proben und Aufführungen von Freizeitchören sind auch dann unzulässig, wenn sie Teil von Unterrichtsangeboten von anderen Institutionen, wie beispielsweise Musikschulen sind.</p> <p>Proben von Freizeitorchestern fallen unter § 4a Abs. 2. Für musikalische Bildungsangebote gilt § 19 Abs. 2.</p> <p>Saunen in Mehrfamilienhäusern sind unzulässig, wenn diese dem Publikumsverkehr zugänglich sind. Von Publikumsverkehr ist auszugehen, wenn die zugangsberechtigten Personen nicht abschließend bestimmt sind; sobald einzelne Gäste zugelassen werden, liegt daher Publikumsverkehr vor. Die Nutzung von Saunen im privaten Wohnraum ist zulässig; es gilt § 4a Absatz 2.</p>

<p>Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.</p>	<p>Die planmäßige Abfertigung in diesem Sinne erfasst die Abfertigung der Kreuzschiffahrtspassagiere zum Beginn einer Reise in der Freien und Hansestadt Hamburg. Weiterhin zulässig bleiben die planmäßige Abfertigung von Passagieren deren Kreuzschiffahrt planmäßig in der Freien und Hansestadt endet sowie zwingend erforderliche außerplanmäßige Abfertigungen. Insoweit wird auf Teil 8 dieser VO (Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende) verwiesen. Achtung: § 4b Absatz 1 Satz 2 wird zum 11. Juni 2021 gestrichen und es tritt ein neuer § 16 Absatz 2 in Kraft, mit der Folge, dass ab dem 11. Juni 2021 auch die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen unter Beachtung bestimmter Schutz- und Hygieneauflagen wieder möglich ist.</p>
<p>(2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), dürfen nicht geöffnet werden.</p> <p>Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.</p>	<p>Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, vgl. § 2 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Die Nutzung der Räumlichkeiten von Prostitutionsstätten als Schlaf- oder Wohnraum ist für Sexarbeitende zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ausnahmsweise, aufgrund der umfassenden Untersagung von Prostitutionsgewerben zulässig und stellt keine Öffnung einer Prostitutionsstätte dar.</p> <p>Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören, vgl. § 2 Absatz 7 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vgl. § 2 Absatz 6 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden, vgl. § 2 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz.</p>

<p>§ 4c (aufgehoben)</p>	
------------------------------	--

<p style="text-align: center;">§ 4d Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten</p>	
<p>(1) Mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von Absatz 1b, § 15 und § 16 Absatz 1 Nummer 7 ist der Verzehr alkoholischer Getränke ist montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den folgenden Grün- und Erholungsanlagen untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, den Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, 2. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47, 3. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, 4. auf dem Hans-Albers-Platz, 5. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafensstraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber), 6. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 106, 7. in der Susannenstraße beidseitig, 8. in der Bartelsstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 63 (Bahndamm) bis 1, 9. in der Schanzenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 121, 10. in der Straße Neuer Kamp Hausnummer 30 (sogenannter Lattenplatz), 11. in der Grünanlage Neuer Pferdemarkt, 12. in der Straße Beim Grünen Jäger beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 16, 13. in der Wohlwillstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 29 bis 55, 14. auf dem Paulinenplatz und in der Paulinenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 8 bis 18, 	<p>In den Fällen des § 39 Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde nach § 39 Absatz 3 Satz 3 von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um Obdach- oder Wohnungslose Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, z.B. Mehrfachverstoß an besonders hoch frequentierten Orten.</p>

15. in der Paul-Roosen-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 4 bis 49,
16. in der Clemens-Schultz-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 56,
17. in der Wohlers Allee Hausnummer 78 im räumlichen Bereich der Kehre,
18. im Schanzenpark,
19. im Wohlers Park,
20. im Emil-Wendt-Park,
21. auf dem Hansaplatz sowie in folgenden angrenzenden Bereichen:
a) in der Rostocker Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 12 bis Hansaplatz,
b) in der Brennerstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 5 bis Hansaplatz,
c) in der Stralsunder Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 4 bis Hansaplatz,
d) in der Bremer Reihe im räumlichen Bereich von Hausnummer 21 bis Hansaplatz,
e) in der Ellmenreichstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 22a bis Hansaplatz,
f) in der Baumeisterstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Hansaplatz,
g) in der Straße Zimmerpforte im räumlichen Bereich von Hausnummer 3 bis Hansaplatz,
22. in der Straße Steindamm im räumlichen Bereich von Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz,
23. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Ufer-rand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Ufer-rand,
24. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnentalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig,
25. in der Straße Jungfernstieg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger,

26. in der Straße Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße,

27. auf den Pontonanlagen der Landungsbrücken Brücken 1 bis 10 sowie der Überseebrücke,

28. auf dem Bornsteinplatz,

29. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensallee im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14, in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, in der Straße Piependreierweg sowie in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich vom Alma-Wartenberg-Platz bis zu der Hausnummer 50,

30. im Jenischpark,

31. In der Straße Neuer Kamp im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 32 sowie in der Feldstraße im räumlichen Bereich der Hausnummer 69 (U-Bahnhof),

32. in der Straße Max-Brauer-Allee im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 200 bis 279,

33. in der Altonaer Straße im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 67,

34. in der Straße Sternschanze im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 9 einschließlich des räumlichen Bereiches um den dortigen Bahnhof.

(1a) In den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 gelten freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag über die Regelungen des Absatz 1 hinaus die folgenden Vorgaben:

1. in Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden,
2. in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen darf der Ausschank alkoholischer Getränke nur an Gäste an Tischen mit festen Sitzplätzen erfolgen; die Abgabe oder der Verkauf alkoholischer

<p>Getränke zum Mitnehmen ist untersagt; für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten darüber hinaus durchgehend die Vorgaben des § 15 Absatz 4 Satz 1, [REDACTED]</p> <p>3. das Mitführen alkoholischer Getränke ist nicht gestattet; dies gilt nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen.</p>	
<p>(1b) In Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen, die sich in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Ausschank alkoholischer Getränke auch im Freien untersagt; die Vorgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 zur zeitlichen Begrenzung der Öffnung der Innenräume von Gaststätten bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.</p>	

Teil 3 Allgemeine Vorgaben

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten;

§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;

2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;

3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet;

§ 5 gilt auch für Veranstaltungen und alle für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angebote, die in der Verordnung gesondert normiert sind, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen nicht an öffentlichen Orten stattfinden.

Die Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 sind untereinander nicht zur Einhaltung des Abstandsgebots verpflichtet.

In den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.

Die Anzahl der sich auf der **zur Verfügung stehenden Fläche** befindlichen Personen ist abhängig von der jeweiligen Fläche und der konkreten Nutzung zu beschränken. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Es kann erforderlich sein, dass eine maximale Obergrenze von Besuchern festgeschrieben wird. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen oder Orten aufstauen, kann sich die Beschränkung auch lediglich auf einzelne Räume beziehen. Damit die anwesenden Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, kann für Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne feste Sitzplätze als Richtgröße für ein angemessenes Verhältnis 10 Quadratmeter Fläche pro Person angenommen werden (einschließlich Personal).

Der Zugang für Personen ist entsprechend zu überwachen. Erforderlichenfalls müssen Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden, bietet es sich im Einzelfall gegebenenfalls an, den Zugang durch vorherige Terminvergaben zu beschränken.

<p>4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;</p> <p>5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;</p> <p>6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen;</p> <p>7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</p> <p>Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.</p>	<p>Geeignete Vorkehrungen können etwa darin bestehen, Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern als Orientierungshilfe für die Nutzerinnen und Nutzer anzubringen.</p> <p>Für das Waschen der Hände ist Wasser und Seife zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann Händedesinfektionsmittel angeboten werden. Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>In welchen Intervallen die Lüftung – also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch – stattzufinden hat, ist abhängig von der Raumgröße, der Anzahl der anwesenden Personen und der konkreten Nutzung der Räume.</p>
<p>(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>	<p>Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich.</p> <p>Weitere Informationen zum Arbeitsschutz siehe: https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/</p>
<p>(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 6 Schutzkonzepte</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.</p>	<p>Ein Schutzkonzept ist nur zu erstellen, soweit dies in anderen Vorschriften dieser Verordnung normiert wird. Ein Schutzkonzept wird immer dort gefordert, wo eine erhöhte epidemiologische Gefahr vorliegt, die es insofern erforderlich macht, dass sich der bzw. die Verantwortliche intensiver mit den Gefahren auseinandersetzt und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen trifft und deren Einhaltung gewährleistet.</p> <p>Die verpflichtete Person muss für die konkrete Veranstaltung, Einrichtung oder Ähnliches unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort ein Schutzkonzept erstellen, aus dem sich ergibt, wie im Einzelfall die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die weiteren Vorgaben nach dieser Verordnung für die konkrete Einrichtung eingehalten werden.</p> <p>Unter Textform ist die Textform im Sinne des § 126b BGB zu verstehen. Die Daten können digital oder analog vorgelegt werden.</p>
<p>(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen.</p>	
<p>(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>(4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen; 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können; 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben; 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten; 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. <p>Die Verpflichtungen nach Satz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an die zuständige Behörde ermöglichen. Es wird empfohlen, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden.</p>	<p>Die Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden. Obdach- oder wohnungslose Menschen sind verpflichtet, Angaben zu ihrer Person zu machen, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.</p> <p>Wenn die Kontaktdaten zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1, beispielsweise bei einer Kontrolle vor Ort, nicht herausgegeben werden, gelten die Voraussetzungen der Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten als nicht erfüllt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sind diese Personen von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen bzw. haben die Einrichtung zu verlassen</p> <p>Bei Einsatz einer solchen Anwendungssoftware finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung, insbesondere die Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35).</p>
<p>(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche</p>	<p>Bei der Plausibilitätsprüfung ist zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig (d.h. auch lesbar) sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten. Nicht</p>

Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung); bei der Nutzung einer Anwendungssoftware nach Absatz 1 Satz 2 wird die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung dadurch erfüllt, dass der zur Datenerhebung Verpflichtete die ordnungsgemäße Verwendung der Software bei der Kontaktdatenerfassung sicherstellt.

Soweit gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.

erforderlich ist ein Abgleich der Daten mit einem Ausweisdokument. Die Plausibilitätsprüfung ist bei jeder Person vorzunehmen. Eine bloße stichprobenartige Überprüfung ist nicht ausreichend. Auch Aushänge und/oder eine Ansprache mit Hinweisen auf die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Angabe der Kontaktdaten sind allein nicht ausreichend.

Soweit die Kontaktdatenerfassung digital erfolgt, ist dabei sicherzustellen, dass eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden kann. Der Betreiber muss sicherstellen, dass sich die Besucherinnen und Besucher bzw. Gäste in der Location einchecken. Der Betreiber muss zumindest kontrollieren, ob sich die Personen eing_checked haben, die vor Ort sind. Dies kann zum einen mittels Überprüfung der Anzahl eing_checkedter Personen (ohne weitere Rückführbarkeit der Check-ins auf die anwesenden Personen) über den Betreiberzugang der Luca-App geschehen oder mittels Zugangskontrolle, bei der sich der Betreiber von den Gästen oder Besucherinnen und Besuchern z.B. direkt am Eingang das Smartphone vorzeigen lässt und kontrolliert, ob die Personen eing_checked sind.

Bei einer etwaigen Kontrolle können die Gäste aufgefordert werden ihre Smartphones vorzuzeigen, die kontrollierende Person kann sich dann anzeigen lassen, ob und wie lange die Person eing_checked ist. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Betreiber den Kontrollierenden über seinen Zugang anzeigt, wie viele Personen eing_checked sind.

§ 8
Maskenpflicht

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.

Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit;
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher, eigens zum Zweck der Bedeckung von Mund- und Nase hergestellter, Mundschutz.

Kleidungsstücke - beispielsweise Tücher oder Schals - und sogenannte **Gesichtsvisiere** – darunter fallen sowohl Visiere, die das Gesicht nur zum Teil abdecken, als auch Visiere, die das Gesicht ganz abdecken – werden **nicht** als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert.

Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich, siehe § 5 Abs. 2.

Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis vor Ort glaubhaft machen. Das Mitführen einer Kopie ist insoweit nicht ausreichend. Welche Angaben auf dem schriftlichen ärztlichen Zeugnis stehen müssen, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich muss keine konkrete Diagnose vermerkt sein. Es erscheint jedoch sinnvoll, möglichst aussagekräftige Atteste auszustellen. Aussagekräftige Inhalte sind auch ohne die Angabe einer Diagnose oder Erkrankung möglich. So wäre es zum Beispiel denkbar, nur das Vorliegen einer schweren oder

<p>3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;</p> <p>4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.</p>	<p>chronischen Erkrankung, ohne deren konkrete Benennung, zu bescheinigen sowie konkret darzustellen, welche Tätigkeiten aufgrund dessen nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeübt werden können.</p> <p>Aus Attesten, die für Schulen oder andere öffentlichen Stellen, die dem Datenschutz unterliegen, bestimmt sind, muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt ihre oder seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.</p> <p>Geeignete technische Vorrichtungen, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird, sind alle nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegten technischen Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen innerhalb einer Abtrennung befinden.</p> <p>Die Ausnahmen gelten nicht, soweit andere Vorschriften, beispielsweise aus dem Arbeitsschutz, strengere Maßstäbe ansetzen und keine Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf https://www.hamburg.de/corona/masken veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung</p>	<p>Personen, die in der Einrichtung, dem Geschäftsraum, dem Einkaufszentrum, Ladenlokal oder der Veranstaltungsfläche die Mund-Nasen-Bedeckung oder die medizinische Maske abnehmen, sind aus der entsprechenden Örtlichkeit zu verweisen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, des Geschäfts oder des Ladenlokals.</p>

<p>oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.</p>	<p>Unter dem Gelegenheitsverkehr versteht § 46 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verschiedene Fahrtzwecke mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr darstellen. Zum Gelegenheitsverkehr gehören folgende Verkehrsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Taxiverkehr,<input type="checkbox"/> Mietwagenverkehr,<input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen oder Kraftomnibus,<input type="checkbox"/> Mietomnibus,<input type="checkbox"/> Ferienziel Reisen.
<p>(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.</p>	<p>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wird in Innenräumen generell angeraten, soweit dies nicht bereits in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</p>	
<p>(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 50 Personen zulässig.</p> <p>Veranstaltungen unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.</p> <p>Es gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten, 5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen, 6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt, 7. der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz im Sinne von Nummer 8 zulässig, 8. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorzusehen; die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, 9. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, 10. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet. <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend.</p> <p>Private Feierlichkeiten sind nur nach Maßgabe des § 4a zulässig.</p>	<p>Vergleichen Sie zum Begriff der Veranstaltung die Definition in § 2 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechenden Auslegungshinweise.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gelten auch für Veranstaltungen, die in den weiteren Teilen der Verordnung gesondert normiert sind (z.B. solche in kulturellen Einrichtungen gemäß § 18), sofern in diesen Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Für Sportveranstaltungen vor Publikum gilt § 18a bzw. § 20.</p> <p>Die Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für private Zusammenkünfte im Sinne des § 4a Absatz 2.</p> <p>Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezieht sich auf die Anzahl der Besucherinnen und Besucher und beinhaltet nicht die Mitwirkenden und das Personal. Damit soll derjenige Veranstalter, der eine aufwändige Veranstaltung darbietet und viele Ordnungskräfte einsetzt, nicht durch die Reduzierung der Besucheranzahl benachteiligt werden. Personal, welches während einzelner Teile der Veranstaltung keine Funktion hat, soll die Veranstaltungsfläche in dieser Zeit verlassen.</p> <p>Als Veranstaltungsfläche ist die Fläche zu qualifizieren, auf der die Veranstaltung selbst stattfindet und die den Teilnehmenden während der Veranstaltung zur Nutzung zur Verfügung steht. Räume für das Personal oder Ähnliches zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.</p>
<p>(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 für Veranstaltungen eine höhere Teilnehmerzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden, höchstens</p>	<p>Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zuständig ist.</p>

jedoch 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn über die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
2. es sind ausschließlich Sitzplätze zulässig,
3. in dem Schutzkonzept nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen,
4. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,
5. die Durchführung der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 sind der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung untersagt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitzplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitzplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, festgesetzt werden.

<p>Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.</p> <p>Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	
<p>(3) Für nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Veranstaltungen gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten, 5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen, 6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt, 7. der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz im Sinne von Nummer 8 zulässig, 8. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorzusehen; die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, 9. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, 10. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet. 	<p>Bei einer Bühne oder einem Podium im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Sportveranstaltungen im Freien wie z.B. Laufveranstaltungen sind (auch) aus diesem Grund gegenwärtig faktisch ausgeschlossen, da Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer üblicherweise keine festen Plätze dauerhaft einnehmen.</p>

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend.

Private Feierlichkeiten sind nur nach Maßgabe des § 4a zulässig.

<p style="text-align: center;">§ 10 Versammlungen</p>	
<p>(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung; 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 sind einzuhalten; auf Versammlungen unter freiem Himmel findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 sowie Satz 3 keine Anwendung; 3. die Versammlungsleitung hat auf Anforderung der Versammlungsbehörde ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zu erstellen, das im Falle einer nach Nummer 1 erforderlichen Anzeige der zuständigen Behörde vorzulegen ist, 4. bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen. <p>Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.</p>	<p>Versammlungen gem. § 10 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz, d.h. örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.</p> <p>Auf § 10 finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.</p> <p>Die Maskenpflicht gilt für alle Versammlungen unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl.</p>
<p>(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;</p>	<p>Der Aufzug ist ein Unterfall der Versammlung. Er ist eine sich fortbewegende Versammlung unter freiem Himmel zur Kundgabe einer kollektiven Meinung.</p>

<p>sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist;</p> <p>davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und unter freiem Himmel sowie ortsfest stattfindet oder wenn eine Versammlung in Form eines Aufzuges nicht mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.</p>	<p>Auf Antrag werden für Versammlungen nach § 10 Absatz 2 1. Halbsatz im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist schriftlich, mündlich oder konkludent an die zuständige Versammlungsbehörde zu richten. Bei Fragen zur infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zu beteiligen.</p> <p>§ 10 Absatz 2 gibt einen Regelwert der Teilnehmerzahl für ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel (500 Personen) und für Aufzüge (250 Personen) vor, bis zu dem grundsätzlich von einer noch infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ausgegangen werden kann. Grundsätzlich sollten Versammlungen, in einem darunter liegenden Rahmen erfolgen und es sind bereits bei Versammlungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel genauere Prüfungen der Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich.</p>
<p>(3) Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigt ist, 2. von den Angaben der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgewichen wird, 3. die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 oder Absatz 7 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, 4. die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden, 5. im Fall des Absatzes 2 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt oder 6. die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind. <p>Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 7 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.</p>	
<p>(4) Das Versammlungsgesetz bleibt unberührt.</p>	

<p>(5) Für den Betrieb von Informationsständen politischer Parteien, gemeinnütziger Vereine und gemeinnützige Verbänden auf öffentlichen Wegen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie Sätze 2 und 3. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Informationsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie derart eingeengt wird, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die Vorschriften des Hamburgisches Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), bleiben unberührt.</p>	
<p>(6) Für Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), sowie Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer personeller Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.</p> <p>Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Der Begriff der Versammlung ist in Absatz 6 nicht im Sinne des Versammlungsrechts zu verstehen, sondern im weiteren Sinne als physische Zusammenkunft von Personen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck.</p> <p>Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind Zusammenkünfte von Personen, die aufgrund der Vorgaben des Landes- oder Bundesrechts abzuhalten sind, (so zum Beispiel Versammlungen einer Wohnungseigentümergeinschaft), ohne dass diese jedoch eine besondere Organisationsform aufweisen müssen.</p> <p>Ferner sind nach dieser Vorschrift alle Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- oder Kapitalgesellschaften gestattet.</p> <p>Durch den Begriff der vergleichbaren personellen Gremien werden die Zusammenkünfte solcher Personengruppierungen erfasst, die zwar nicht formell und institutionell verfasst sind, die sich jedoch nach ihrem Organisationsgrad und ihrer Übung regelmäßig treffen und zu bestimmten Themen austauschen (so insbesondere Baugemeinschaften in Gründung, Gesellschaften und Vereine in Gründung, gewerkschaftliche Gremien und sonstige spezielle Interessengemeinschaften).</p>
<p>(7) Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.</p>	<p>Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nach Absatz 6 dieses Paragraphen ist die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a vorgeschrieben. Diese darf lediglich bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten</p>	
<p>(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.</p> <p>In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 328), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt; die Vorsitzenden haben bei ihren Anordnungen unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbreitung des Coronavirus den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Anwesenden sowie den Arbeitsschutz zu berücksichtigen.</p>	<p>Für den Publikumsverkehr geöffnet sind Bereiche die nach ihrer Bestimmung regelmäßig von Dritten beispielsweise zu bestimmten Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung betreten werden.</p> <p>Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind keine Dritten in diesem Sinne.</p> <p>Für den Publikumsverkehr geöffnete Bereiche liegen nicht vor, wenn diese Bereiche lediglich zu vereinzelten Terminen oder für Lieferungen der Post oder vergleichbarer Dienstleister betreten werden.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Soweit es sich um öffentlich zugängliche Gebäude/Bereiche die für den Publikumsverkehr handelt, für die in den Teilen 4, 5 und 7 dieser Verordnung spezifische Hygieneauflagen geregelt sind, gelten die dortigen Festlegungen vorrangig gegenüber § 10a Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Maskenpflicht dort im Rahmen der bereichsspezifischen Hygieneauflagen nicht vorgeschrieben ist, sondern im Rahmen der Hygienekonzepte einrichtungsspezifisch berücksichtigt ist (insbesondere § 20 Sport, § 23 Schule, § 24 Kindertagesstätten, § 25 Kinder- und Jugendarbeit, § 28 Wohnungs- und Obdachlosenhilfe).</p>
<p>(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p>	<p>Die in §§ 11 bis 34a geregelten Einrichtungen sind solche mit für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen im Sinne dieser Verordnung. Daher gilt grundsätzlich § 10a Absatz 1. Absatz 2 gilt lediglich in den nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen räumlichen Bereichen, wie etwa angeschlossenen Verwaltungsgebäuden.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>

<p>Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.</p> <p>Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Geeignete technische Vorrichtungen, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird, sind alle nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegten technischen Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen innerhalb einer Abtrennung befinden.</p> <p>Das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung ist beispielsweise zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich, bei der eine Sichtbarkeit des Gesichts für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Dies gilt beispielsweise bei TV- und Filmaufzeichnungen, worunter auch Streamingangebote der Konzerte von Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern fallen, den Probearbeiten der Berufstheater oder auch bei der Kommunikation zwischen dem Personal und Anrufern in Rettungsleitstellen, bei der es aufgrund der Notfallsituation auf eine schnelle und besonders präzise Kommunikation ankommt. Die zwingende Erforderlichkeit setzt voraus, dass die berufliche Tätigkeit mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Es muss beispielsweise bei der Berufsausübung – wie bei Schauspielern – gerade auf die Mimik ankommen. Die zwingende Erforderlichkeit soll durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.</p> <p>Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Vergleichen Sie hierzu im Übrigen die Ausführungen zu § 5 Absatz 2.</p>
<p>(3) Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes bleiben unberührt, insbesondere solche, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnung ergeben.</p>	<p>Zur sogenannten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen wird, siehe https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf;jsessionid=8A4B4CE9B1372B06F5667338B9B28838.delivery2-master?blob=publicationFile&v=4</p>

<p style="text-align: center;">§ 10b Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen</p>	
<p>(1) Auf den folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Steindamm im räumlichen Bereich von der Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr, 2. in der Stralsunder Straße, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr, 3. auf dem Steintorplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, abgegrenzt durch die Bahnüberführung der Straße Steintordamm, dem Gebäude des Museums für Kunst und Gewerbe, dem Gebäude des Zentralen Omnibusbahnhofs, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 2, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 1, den Gebäuden mit den Hausnummern Steintorplatz 3 und Kirchenallee 57 sowie dem Gebäude des Hauptbahnhofs, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr, 4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, täglich von 10 und 20 Uhr, 5. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 47, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag, 6. in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag, 7. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags 	<p>Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren. In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr (§ 2 Absatz 3) dienen, gilt § 10a Absatz 2a.</p> <p>Bei Versammlungen und Aufzügen gemäß § 10, die die benannten Bereiche durchlaufen gelten die Vorgaben und Auflagen die im Rahmen des § 10 ergehen.</p>

zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

8. auf dem Hans-Albers-Platz einschließlich der Friedrichstraße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 11 beziehungsweise 24 bis 21 beziehungsweise 28, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
9. auf der Straße Reeperbahn einschließlich der Plätze Nobistor und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, die Straße Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie in der Straße Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
10. auf der Straße Schulterblatt im räumlichen Bereich zwischen den Straßen Susannenstraße und Rosenhofstraße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
11. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 135 beziehungsweise 146 und den Hausnummern 183 beziehungsweise 188, der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 3 beziehungsweise 6, der Nöltingstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 5 beziehungsweise 12, der Friedensallee im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 7 beziehungsweise 14 sowie der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,
12. in der Straße Hohenesch im räumlichen Bereich von und einschließlich den Hausnummern 1 beziehungsweise 6 bis zur Bahrenfelder Straße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags

zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

13. (aufgehoben)

14. (aufgehoben)

15. in der Ottenser Hauptstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 27, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

16. (aufgehoben)

17. im Umfeld des Bahnhofs Altona im räumlichen Bereich der Präsident-Krahn-Straße zwischen und einschließlich der Hausnummern 1 und 8 beidseitig, Max-Brauer-Allee zwischen und einschließlich der Hausnummern 51 und 53 auf der zum Bahnhof gelegenen Gehwegseite (westlich), zwischen und einschließlich der Gebäude Paul-Neermann-Platz 5 und Ottenser Hauptstraße 1a beidseitig, zwischen und einschließlich der Gebäude Ottenser Hauptstraße 1 und Scheel-Plessen-Straße 9, zwischen und einschließlich der Gebäude Scheel-Plessen-Straße 9 bis Paul-Neermann-Platz 19, montags bis samstags, jeweils von 8 Uhr bis 22 Uhr,

18. in der Kirchenallee im räumlichen Bereich zwischen Steintorplatz, Ernst-Merck-Straße, Hachmannplatz und Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

19. auf dem Heidi-Kabel-Platz im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Ernst-Merck-Straße 9, der Kirchenallee und dem Hachmannplatz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

20. auf dem Hachmannplatz im räumlichen Bereich vor dem Hauptbahnhof, abgegrenzt vom Steintorplatz, der Kirchenallee und dem Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

21. auf der Straße Steintordamm im räumlichen Bereich der Steintorbrücke zwischen Steintorplatz und Steintorwall täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

22. in der Straße Steintorwall im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße 1 und Georgsplatz / Ernst-Merck-Straße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

23. in der Mönckebergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 zwischen Glockengießerwall /

Steintorwall und Rathausmarkt einschließlich der Tunnelanlage zum Hauptbahnhof montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

24. in der Spitalerstraße im räumlichen Bereich zwischen Steintorwall und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

25. in der Straße Barkhof im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

26. auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Rosenstraße beziehungsweise Kleine Rosenstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

27. auf dem Ida-Ehre-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Steinstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

28. in der Straße Lange Mühren im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

29. in der Bergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 9 bis 28 zwischen Ballindamm und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

30. in der Straße Övelgönne im räumlichen Bereich der Hausnummern 9 bis 103 (sogenannte Schiebestrecke), sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,

31. (aufgehoben)

32. (aufgehoben)

33. (aufgehoben)

34. in der Straße Mühlenkamp im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 21 und 2 bis 18, zwischen Körnerstraße und Gertigstraße ~~Preystraße~~, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,

35. (aufgehoben)

36. (aufgehoben)

37. (aufgehoben)

38. (aufgehoben)

- 39. (aufgehoben)
- 40. (aufgehoben)
- 41. (aufgehoben)
- 42. (aufgehoben)
- 43. (aufgehoben)
- 44. (aufgehoben)
- 45. (aufgehoben)
- 46. (aufgehoben)
- 47. (aufgehoben)
- 48. (aufgehoben)
- 49. (aufgehoben)
- 50. (aufgehoben)
- 51. (aufgehoben)
- 52. in der Straße Goldbekufer zwischen Barmbeker Straße und Goldbekplatz/Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,
- 53. in der Geibelstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,
- 54. in der Forsmannstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,
- 55. auf dem Goldbekplatz, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,
- 56. im Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr.

Ausgenommen von der Maskenpflicht nach Satz 1 sind jeweils Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen verkehrlichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren.

(1a) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten gilt eine Maskenpflicht nach § 8, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten. Für öffentliche und private Spielplätze gelten ausschließlich die Vorgaben nach § 20 Absatz 6.

<p>Sonstige Regelungen zur Maskenpflicht in dieser Verordnung bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann im Einzelfall auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine räumlich begrenzte Maskenpflicht nach § 8 anordnen, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10c</p> <p>Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen</p>	
<p>(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10d Testungen und Testverfahren</p>	
<p>Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest).</p> <p>Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.</p> <p>Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort.</p> <p>PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.</p>	

§ 10e Betriebliche Testkonzepte	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>1. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem mindestens zwei wöchentliche Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept); wird die Tätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche ausgeführt, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen,</p> <p>2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch).</p>	<p>Mit „im Betrieb beschäftigten Personen“ sind nur die Beschäftigten gemeint, die in Präsenz in der Betriebsstätte arbeiten. Eine Testung der Beschäftigten, die ausschließlich im Home-Office (z.B. Buchhaltung) arbeiten, ist nicht erforderlich, weil hier keine besondere Infektionsgefahr besteht. Nach § 5 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (in der Fassung vom 21.4.2021, BAnz AT 22.04.2021 V1) sind Unternehmen verpflichtet, allen Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche ein Testangebot in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2 Virus zu machen.</p> <p>Die Dokumentation mittels eines Testlogbuchs, umfasst die schriftliche oder elektronische Dokumentation der Testungen unter Angabe des Datums (wichtig für die Löschfrist gemäß § 10i Abs. 2) und der Personendaten der oder des Beschäftigten.</p>
<p>(2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.</p>	
<p>(3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.</p> <p>Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.</p>	<p>Bis zum Ablauf dieser Löschfrist sind die Daten aufzubewahren.</p>
<p>(4) Von Testungen im Betrieb nach Absatz 1 sind Personen befreit, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen; dies gilt nicht für Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10f Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen</p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten, 3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 3 IfSG und 4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe. 	
<p>(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen.</p> <p>Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10g Pflichten nach positivem Testergebnis</p>	
<p>(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).</p> <p>Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.</p>	<p>Die Vorschrift unterscheidet vor dem Hintergrund der diagnostischen Unterschiede der in § 10d definierten Testformen systematisch zwischen den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven PCR-Tests (Absatz 1) sowie den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven Schnelltests (Absatz 2).</p> <p>Im Fall eines positiven PCR-Tests ist zunächst das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts müssen Personen mit einem positiven PCR-Test sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern (vorübergehende Isolierung). Dabei gehen individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts diesen Regelungen vor. Das Gesundheitsamt wird sodann mittels Verwaltungsakt über die weiteren, sich aus dem positiven Testergebnis ergebenden Pflichten der betroffenen Person entscheiden, insbesondere die Fortsetzung der Absonderung bis zur Genesung.</p>
<p>(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen, 2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). <p>Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor.</p> <p>Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.</p>	<p>Im Falle eines positiven Schnelltests im Sinne von § 10d sind die unmittelbaren Handlungsgebote vor dem Hintergrund der diagnostischen Besonderheiten dieses Testtyps abweichend in Absatz 2 geregelt. Nach Nummer 1 sind Personen mit einem positiven Schnelltest verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Hiernach sind sie nach Nummer 2 verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:</p> <p>1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen,</p> <p>2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.</p>	<p>§ 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht eine Schnelltestung vor Ort unmittelbar vor der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung, dem Betreten der jeweiligen Einrichtung, des jeweiligen Gewerbebetriebs, des jeweiligen Geschäftsraums, der jeweiligen Gaststätte, des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, des jeweiligen Ladenlokals oder des jeweiligen sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr bzw. unmittelbar vor der Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung.</p> <p>Ein Schnelltest ist durch qualifiziert geschulte Personen oder unter Aufsicht dieser qualifiziert geschulten Person durch die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher selbst durchzuführen. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die qualifizierte Schulung kann beispielsweise durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, medizinische Dienste oder

<p>Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d.</p> <p>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.</p>	<p>Hilfsorganisationen erfolgen und ist von den geschulten Personen mittels Zertifikat zur Schulung (Ausbildungsnachweis oder Zeugnis) der jeweiligen Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Fachkunde kann sich weiterhin aus einem Ausbildungszeugnis aus dem medizinischen Bereich ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Wird der Test durch die Kundinnen und Kunden etc. selbst unter Aufsicht der qualifiziert geschulten Person durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren. <p>Bei positivem Testergebnis sind zwingend die Pflichten nach § 10g zu beachten.</p>
<p>(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleich.</p>	
<p>(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 nachgewiesen ist, ist unzulässig.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10i Betriebliche Testbescheinigungen</p>	
<p>(1) Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten:</p> <p>1. die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind,</p> <p>2. die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht einer oder eines betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein,</p> <p>3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,</p>	<p>Eine Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wird der Test von einer bzw. einem betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt, so muss die qualifizierte Schulung beispielsweise durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, medizinische Dienste oder Hilfsorganisationen erfolgen und ist von den geschulten Personen mittels Zertifikat zur Schulung (Ausbildungsnachweis oder Zeugnis) der jeweiligen Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Fachkunde kann sich weiterhin aus einem Ausbildungszeugnis aus dem medizinischen Bereich ergeben. <input type="checkbox"/> Wird der Test durch die Beschäftigten selbst unter Aufsicht der bzw. des betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren. <p>Die Dokumentation mittels eines Testlogbuchs, umfasst die Dokumentation der Testungen in verkörperter oder digitaler Form unter Angabe des Datums (wichtig für die Löschfrist gemäß § 10i Abs. 2) und der Personendaten der oder des Beschäftigten.</p>

4. die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen , die Anschrift, eine Telefonnummer und das Geburtsdatum der getesteten Person,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
- c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
- d) das Testergebnis,
- e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
- f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
- g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,

5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,

6. für die Bescheinigung ist das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden,

7. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

Weitere Information sowie die Formulare für die Bescheinigung der Testergebnisse und die Selbstverpflichtungserklärung sind unter www.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-testung abrufbar.

Teil 4 Bereichsspezifische Vorgaben

§ 11

Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.

Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.

§ 9 findet keine Anwendung.

In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.

Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt.

In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, das von der Senatskanzlei herausgegebene Muster-Schutzkonzept umzusetzen.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und

Religiöse Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse religiöser Art, bei der sich eine Vielzahl von Gläubigen zusammenfindet, wie z.B. Gottesdienste.

Auf religiöse Veranstaltungen finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 und zum Erstellen eines Schutzkonzeptes nach § 6 bleiben davon unberührt.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.

Trauerfeiern außerhalb von Friedhöfen sind einzuordnen als Veranstaltungen im Sinne des § 9.

Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Nach § 28 b Absatz 1 Nummer 1 sind Veranstaltungen bei Todesfällen lediglich mit bis zu 30 Personen gestattet, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin den Schwellenwert von 100 übersteigt.

<p style="text-align: center;">§ 12 Öffentlicher Personenverkehr</p>	
<p>Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG.</p> <p>Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal.</p> <p>Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331).</p> <p>Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung.</p> <p>Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall</p>	<p>Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des öffentlichen Personenverkehrs die Definition in § 2 Absatz 3 und die entsprechenden Auslegungshinweise.</p> <p>Entsprechend der Regelung in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG ist im ÖPNV eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) vorgeschrieben. Ausgenommen sind (vgl. auch § 28b Absatz 9 IfSG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und 3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen. <p>Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske richtet sich an Fahr- bzw. Fluggäste und Besucherinnen und Besucher. Die Maskenpflicht gilt nach § 12 auch dann, wenn die Inzidenz unter 100 sinkt und § 28b IfSG nicht mehr anzuwenden ist.</p> <p>Das Fahrpersonal ist von der Maskenpflicht nach der Eindämmungsverordnung lediglich in den in § 12 Satz 2 ausdrücklich genannten Fällen der Beförderung mit Personenkraftwagen wie z.B. Taxen und Mietwagen umfasst.</p>

zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.

Im Verkehr mit Reisebussen - Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 3. März 2020 (BGBl. I S. 433, 434), - sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.

Zur Definition **Gelegenheitsverkehr** siehe § 8 Absatz 2.

Die Kontaktdaten sind nur zu erheben, sofern es sich um Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 Personenbeförderungsgesetz (Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) oder § 49 Personenbeförderungsgesetz (Verkehr mit Mietomnibussen) handelt. Personenfernverkehr mit Kraftomnibussen ist Linienverkehr und wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Im Rahmen der Schülerbeförderung sind keine Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erfassen, da diese ohnehin bekannt sind.

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte</p>	
<p>(1) In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.</p> <p>Auf Außenflächen dürfen geeignete Raucherbereiche für die Beschäftigten eingerichtet werden.</p> <p>§ 9 findet keine Anwendung.</p>	<p>Verkaufsstellen sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.</p> <p>Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreibt.</p> <p>Zu den Jahrmärkten gehören auch die sogenannten gewerblichen Flohmärkte.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die dem Kundenverkehr zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Kundinnen und Kunden besteht. Die Maskenpflicht gilt auf der gesamten Fläche von Wochenmärkten. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Nutzung des Wochenmarktes als bloße Wegstrecke.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Eine Menschenansammlung besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zusammenstehen.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 finden keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 bleiben davon unberührt.</p>
<p>(2) Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>Unter den Begriff des Einkaufszentrums fallen neben den typischen Einkaufszentren auch größere Einkaufsbereiche in Bahnhöfen (beispielsweise die Wandelhalle im Hauptbahnhof), die größeren Einkaufsbereiche in den Terminals oder der Plaza des Flughafens. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen beginnt ab Eintritt in das Einkaufszentrum oder die Einkaufsmeile und richtet sich an alle anwesenden Personen.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2a) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische</p>	<p>Das Einlassmanagement beinhaltet eine verschriftlichte Regelung, die Regeln müssen allen Mitarbeitern bekannt sein,</p>

<p>Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, 2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt. <p>Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend.</p> <p>Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren.</p> <p>Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten.</p>	<p>die Regelungen müssen von diesen „gelebt“ werden und es muss eine regelmäßige interne Prüfung stattfinden, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden die betriebseigenen Vorgaben zum Einlassmanagement tatsächlich einhalten.</p> <p>Von der Betriebsfläche sind alle Flächen umfasst, die dem Zugang des Publikums offen stehen. Feste Einrichtungsgegenstände auf der Betriebsfläche, wie beispielsweise Regale, werden bei der Berechnung der Betriebsfläche nicht abgezogen. Nicht umfasst sind die Flächen, die nicht vom Publikum betreten werden (bspw. Lager- und Sozialräume).</p> <p>D. h., die Betriebsflächen aller einzelnen Geschäfte sowie das unmittelbare Umfeld von Verkaufsständen auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Nicht umfasst sind die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Übrigen (Verbindungswege, Parkplätze).</p> <p>Soweit Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten geschlossene Vorzelte vor ihren Verkaufsständen aufbauen, gilt die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum innerhalb der geschlossenen Vorzelte. Ein geschlossenes Vorzelt liegt vor, wenn die Fläche vor dem Verkaufstand durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p>
<p>(2b) Es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.</p>	
<p>(2c) Absatz 2b gilt nicht für die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern, 	<p>Hinsichtlich der Abgrenzung bei Gemischtwarenhändlern, ob diese zur privilegierten Gruppe nach Abs. 2c gehören, kann auf die frühere „Schwerpunkt“-Theorie abgestellt werden. Die Waren bilden dann den Schwerpunkt des Sortiments, wenn über 50 % der angebotenen Waren dem typischen Sortiment</p>

<p>2. Apotheken, 3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörakustiker und Sanitätshäuser, 4. Drogerien, 5. Babyfachmärkte, 6. Reformhäuser, 7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,</p> <p>8. Abhol- und Lieferdienste, 9. Getränkemärkte, 10. Tankstellen, 11. Banken und Sparkassen sowie Pfandhäuser einschließlich deren öffentliche Pfandversteigerungen, 12. Poststellen, 13. Reinigungen, 14. Waschsalons, 15. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, 16. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte, 17. Großhandel, 18. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern, 19. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, 20. Buchhandlungen, 21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter) und 22. Baumärkte.</p>	<p>einer der in Absatz 2c genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen.</p> <p>Gastronomische Angebote auf Wochenmärkten zum Verzehr vor Ort sind zulässig, wenn ein gesonderter und kontrollierbarer Bereich für den Verzehr ausgewiesen ist und die Auflagen des § 15 Absätze 3a und 4 erfüllt sind.</p>
<p>(3) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.</p>	
<p>(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.</p> <p>Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt.</p> <p>Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p>	<p>Der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt zulässig.</p> <p>Der Verkauf von erwärmten alkoholischen Getränken in Flaschen ist untersagt, da erwärmte alkoholische Getränke für den unmittelbaren Verzehr bestimmt und geeignet sind und es sich nicht um eine handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen handelt.</p>

Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.

Die Begrifflichkeit **bestimmte Orte** erfasst sowohl einzelne Stellen als auch kleine Gebiete in Form von mehreren zusammenhängenden Straßenzügen.

Das Verbot steht im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Als ermessenslenkende Kriterien dienen infektionsschutzrechtliche Erwägungen. Maßgeblich ist, ob durch das Verbot voraussichtlich weitere Verstöße gegen §§ 3 und 4 Absatz 2 verhindert werden können und kein milderes, aber ebenso effektives Mittel zur Verfügung steht. Kommt es beispielsweise vermehrt zu Verstößen gegen §§ 3 und 4 Absatz 2, weil sich verschiedene Personengruppen an bestimmten Orten ansammeln, um dort Alkohol zu kaufen und diesen gemeinsam in unmittelbarer Umgebung zu konsumieren (sogenanntes Cornern), so kann ein Verbot nach § 13 Absatz 4 erfolgen, wenn andere Maßnahmen, wie etwa gegen einzelne Personen vorzugehen, nicht den gleichen Erfolg versprechen.

<p style="text-align: center;">§ 13a Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung</p>	
<p>(1) Für Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet, 5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden. 	
<p>(2) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher wie folgt begrenzt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Besucherin bzw. einen Besucher je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, 2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Besucherinnen bzw. Besucher zuzüglich eine Besucherin bzw. einen Besucher je 20 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt. 	

<p style="text-align: center;">§ 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene</p>	
<p>Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, 5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, 	<p>Dienstleistungen der Körperpflege und des Friseurhandwerks dürfen unter den in Nummern 1 bis 7 normierten Hygiene- und Schutzvorkehrungen weiter angeboten werden.</p> <p>Ferner zulässig ist die Tätigkeit von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern sowie Visagistinnen und Visagisten im Zusammenhang mit Arbeiten für Film, Fernsehen und Theater.</p> <p>§ 14 regelt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege <u>am Menschen</u>. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind von § 14 nicht erfasst.</p> <p>Medizinisch notwendige Dienstleistungen, die nicht (primär) aus ästhetischen Gründen erfolgen, sondern aus medizinischer Sicht indiziert sind (z.B. Physio-, und Ergotherapien, Logopädie, Podologie), sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben (§ 5) weiterhin zulässig. Die Ausführung ist dabei nicht an eine bestimmte Einrichtung (z.B. Praxis) geknüpft. Auch Hausbesuche von Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten sind zulässig.</p> <p>Insbesondere ist das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 zu wahren. Zwischen Kundenplätzen sind mindestens 1,5 Meter Abstand einzuhalten.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG richtet sich an alle anwesenden Personen.</p> <p>Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG ist eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) vorgeschrieben. Ausgenommen sind nach § 28b Absatz 9 IfSG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und 3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,

7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.

Die medizinischen Masken dürfen in geschlossenen Räumen nur vorübergehend abgelegt werden, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Nicht umfasst sind die nicht für die Kundinnen und Kunden zugänglichen Räume, z.B. Pausenräume für Mitarbeiter. Hier ist ggf. § 10 a zu beachten. Der Konsum von Nahrungsmitteln und Getränken in den öffentlich zugänglichen Räumen ist daher unzulässig.

Das Recht zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Körperpflege sowie des Friseurhandwerks sind ausnahmslos von einem negativen Testergebnis nach den Vorgaben des § 10h abhängig. Unter den in § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, kann ein Schnelltest auch unmittelbar vor Betreten des Betriebes oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt werden.

<p style="text-align: center;">§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</p>	
<p>(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen zulässig; in geschlossenen Räumen sind Stehplätze unzulässig, 5. die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird, 	<p>Nach dem Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), <p>wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z.B. einer geschlossenen Gesellschaft) zugänglich ist.</p> <p>Der Verzehr von Speisen und Getränken und die Bewirtung dürfen nur an Tischen erfolgen. In der Innengastronomie sind Stehplätze unzulässig. Im Freien sind auch Stehtische zulässig. Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Entscheidend ist der Gesamteindruck, nachdem der infektionsschutzfachlich erforderliche Luftaustausch hinreichend gewährleistet sein muss. Daher ist in Regel höchstens eine Überdachung mit maximal zwei Seitenwänden zulässig. Gastronomische Angebote auf Wochenmärkten zum Verzehr vor Ort sind zulässig, wenn ein gesonderter und kontrollierbarer Bereich für den Verzehr ausgewiesen ist und die Auflagen des § 15 Absatz 1 erfüllt sind.</p> <p>Die 1,5 Meter Abstand müssen zwischen den Gästen, nicht zwischen den Tischen gewährleistet sein. Ohne Abstand bzw. ohne Trennwände dürfen die Personen sitzen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht gilt. Eine Platzierung von Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, mit einem geringeren Abstand als 1,5 Meter ist nur zulässig, wenn zwischen ihnen geeignete Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.</p> <p>Technische Vorrichtungen, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird, sind insbesondere Glas- oder Plexiglasscheiben, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.</p>

6. an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden,

7. eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,

8. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,

9. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der

Die Erleichterungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes für Geimpfte und Genesene gelten nicht im Zusammenhang mit dem Besuch einer Gaststätte, da es sich hierbei nicht um eine private Zusammenkunft im Sinne der SchAusnahmV handelt. Die Gastronomen müssen bestimmte Schutzmaßnahmen in ihren Betrieben umsetzen und einhalten: So dürfen sie an Tischen nur die Personen platzieren, für die das Abstandsgebot nicht gilt (also höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgerechnet werden. Diese Pflicht dient dem Schutz aller Gäste in der Gastronomie vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Damit diese einrichtungsbezogenen Vorgaben auch in der Praxis umsetzbar und einfach kontrollierbar sind, gelten diese Betreiberpflichten stets für alle Personen. Die Gastronomen müssen diese Vorgaben deshalb auch im Fall von Geimpften und Genesenen beachten. Vgl. auch <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/15079086/erleichterungen-geimpfte-und-genesene/>.

Findet eine Bewirtung nur im Freien statt, muss keine Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises erfolgen. Dies gilt auch für Gaststätten mit Selbstbedienung, wo die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung im Innenraum erfolgt, und der Verzehr lediglich draußen z.B. auf einer Terrasse oder in einem Garten stattfindet. Die weiteren Vorgaben (insbesondere die allgemeinen Hygienevorgaben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei der Bestellung, Ausgabe und Abrechnung im Innenraum und Warteschlangen bzw. Menschenansammlungen nach Nummer 9 sowie die Kontaktdatenerhebung nach Nummer 3) sind bei einer Bewirtung im Rahmen der Außengastronomie weiterhin zu beachten.

Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die den Gästen zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Gästen besteht. Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.

Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.

Eine **Menschenansammlung** besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 15 Absatz 1 genannten

<p>Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,</p> <p>10. Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden,</p> <p>11. Shishas und andere Wasserpfeifen dürfen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden; es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.</p> <p>Satz 1 Nummern 3 und 7 finden für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung.</p>	<p>Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen zusammenstehen.</p> <p>Personalrestaurants und Kantinen sind dann nicht-öffentlich, wenn die Nutzung durch betriebs- oder einrichtungsfremde Personen nicht ermöglicht wird.</p> <p>In nicht-öffentlichen Personalrestaurants, nicht-öffentlichen Kantinen, Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen sind keine Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben und muss kein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt werden.</p> <p>Der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 und 3 zulässig.</p>
<p>(2) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden.</p>	<p>Beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sind keine Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben und muss kein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt werden.</p> <p>Gleichzeitig soll beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen organisatorisch sichergestellt werden, dass sich wartende Personen nur kurz, d.h. zum Zweck der Bestellung und der anschließenden Mitnahme in der Gaststätte aufhalten und Personenansammlungen insbesondere innerhalb von geschlossenen Räumen vermieden werden.</p>
<p>(3) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in</p>	

<p>Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p>	<p>Der Verkauf von erwärmten alkoholischen Getränken in Flaschen ist untersagt, da erwärmte alkoholische Getränke für den unmittelbaren Verzehr bestimmt und geeignet sind und es sich nicht um eine handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen handelt.</p>
<p>(4) Die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Auslieferung und der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleiben zulässig.</p>	
<p>(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 16 Beherbergung</p>	
<p>(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen, 5. Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen, 6. Schlafsäle dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt werden, 7. für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 mit der Maßgabe, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 für beherbergte Gäste keine Anwendung finden, 8. die jeweilige Beherbergungseinrichtung darf höchstens bis zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein, 9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet. 	<p>§ 16 Absatz 1 bezieht sich nicht allein auf touristische Übernachtungsangebote, sondern auf Übernachtungsangebote allgemein. Der Begriff des Beherbergungsbetriebs im Sinne dieser Verordnung umfasst solche Betriebe, die einem wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Begriff der vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 1 erfasst nicht Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes, da hier eine Wohnsitznahme aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 47 Asylgesetzes erfolgt sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetzes, da auch hier kein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zugrunde liegt.</p> <p>Die Anmietung von Räumlichkeiten im Beherbergungsgewerbe zur Durchführung erlaubter Veranstaltungen ist zulässig.</p>
<p>(2) (bleibt frei)</p>	<p>Ab dem 11. Juni 2021 tritt die neue Regelung des § 16 Absatz 2 in Kraft: „Für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen sowie ihren Aufenthalt im Hafen oder anderen Gewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 6, 7 und 9 entsprechend. Bei der Abfertigung zum Antritt einer Kreuzfahrt müssen Passagiere einen negativen PCR-Test</p>

	<p>nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einen Nachweis nach § 10h Absatz 2 vorlegen. § 10h Absatz 3 gilt entsprechend.“</p>
<p>(3) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.</p>	<p>Unter Wohnraum ist jeder Raum zu verstehen der objektiv zum Wohnen geeignet und hierzu subjektiv bestimmt ist. Für touristische Zwecke dürfen daher keine Räume an haushaltsfremde Personen überlassen werden, wenn diese grundsätzlich der Wohnnutzung dienen oder dienen sollen. Dies bedeutet z.B., dass die eigene Haupt- oder Nebenwohnung in Wohngebäuden weder durch Eigentümerinnen und Eigentümer noch durch Mieterinnen und Mieter an Touristen oder zu sonstigen touristischen Zwecken an haushaltsfremde Personen überlassen werden darf.</p> <p>Unter dem Begriff touristischer Zweck sind Urlaubsreisen und Übernachtungen zur Freizeitgestaltung, z.B. um Wellness- oder kulinarische Arrangements zu genießen, zu verstehen.</p> <p>Unter dem Begriff Tourismus ist in diesem Zusammenhang zumeist das Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und der Aufenthalt an einer anderen Destination zur Freizeitgestaltung insbesondere zum Kennenlernen fremder Orte und zur Erholung zu verstehen.</p> <p>Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des § 16 Absatz 3 sind Übernachtungsangebote für Geschäftsreisende sowie atypische Sonderfälle, bei denen ein überwiegendes Unterbringungsinteresse besteht (z. B. Personen, die vorübergehend gehindert sind, in ihre Heimat zurückzukehren („Gestrandete“)). Auch Übernachtungen aus privatem Anlass erfolgen nicht ausnahmslos zu touristischen Zwecken.</p>
<p>(4) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Han-</p>	<p>Die Pflicht nach § 16 Absatz 4 ist darauf gerichtet, Infektionsrisiken durch Sammelunterkünfte für Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Baugewerbe präventiv erkennen und ggf. schützende Maßnahmen treffen zu können, indem für diese eine Meldepflicht begründet wird. Der Schutzzweck ist sowohl darauf gerichtet, Infektionsrisiken in den Sammelunterkünften selbst kontrollieren zu können als auch die Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Arbeitsstellen zu schützen. Zu den Verpflichteten zählen zunächst die Arbeitgeber der Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Bereich des Baugewerbes alle für den Baustellenbetrieb Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z.B. Bauherrinnen und Bauherren), Baubetreuer (z.B. Bauleiterinnen oder Bauleiter) und Handwerksbetriebe, die hier zusammenfassend mit dem Begriff „Bauunternehmen“ bezeichnet werden und nach Satz 2 auch</p>

sestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird.

Anbieter entsprechender Unterkünfte unabhängig von der zugrundeliegenden vertraglichen Konstellation.

Der Begriff „**Sammelunterkunft**“ erfasst alle Unterbringungen, in denen insgesamt mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind, und sich z.B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen. Schlafsäle dürfen jedoch nur für maximal vier Personen bereitgestellt werden.

Als Sammelbegriff erfasst „**auf den Baustellen Tätige**“ alle auf Baustellen arbeitenden Personen unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis und der Vertragsbeziehung zum Baustellenbetreiber. Damit sollen insbesondere etwaige Subunternehmenskonstruktionen erfasst werden.

Die Meldepflicht besteht nur, soweit Kenntnis über die meldepflichtbegründenden Umstände besteht und auch nur in dem Maße, als Kenntnis von den zu meldenden Daten besteht.

Satz 3 grenzt die Meldepflicht insoweit ein, dass sie sich nur auf Sammelunterkünfte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. auf Sammelunterkünfte außerhalb Hamburgs bezieht, wenn die dort Untergebrachten die Saisonarbeit in Hamburg erbringen bzw. auf Baustellen in Hamburg tätig sind.

Im Einzelfall kann eine Sammelunterkunft auch einen Beherbergungsbetrieb bzw. eine andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 darstellen. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des § 16 Absatz 1 zu beachten. Wird aber beispielsweise Wohnraum zu Wohnzwecken als Sammelunterkunft genutzt, so ist dieser Wohnraum nicht als Beherbergungsbetrieb oder andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 zu qualifizieren.

Die Meldungen sind an die Gesundheitsämter der Bezirke zu richten, die erreichbar sind unter:

infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de

infektionsschutz@harburg.hamburg.de

infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de

infektionsschutz@altona.hamburg.de

infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de

infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de

infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 4 entsprechend.

Durch den Verweis auf Absatz 1 Nummern 1 bis 4 wird klargestellt, dass die allgemeinen Hygienevorgaben, die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, die Kontaktdatenerhebung und die Maskenpflicht auch in Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten.

Als Arbeitsgruppe gelten Beschäftigte, die während der Arbeitszeit zusammen arbeiten.

In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 17 Freizeiteinrichtungen, touristische Stadtrundfahrten, Hafentrundfahrten und Gästeführungen</p>	
<p>(1) Für Freizeitaktivitäten, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen, 4. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 5. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden, 7. Gruppenangebote dürfen in geschlossenen Räumen höchstens mit zehn Personen sowie im Freien höchstens mit 20 Personen angeboten werden, 8. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend. 	<p>Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen grundsätzlich einem Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn das Abstand kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht eingehalten werden. Mit einer gesteigerten Atemluftemission ist beispielsweise beim Tanz, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten zu rechnen.</p>
<p>(2) Für die Durchführung touristischer Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafentrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt</p>	

<p>geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen, 4. es gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, 5. die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden, 6. die Fahrzeuge dürfen höchstens mit 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet werden. 	
<p>(3) Für touristische Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen, 4. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden, 5. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden. 	

<p style="text-align: center;">§ 18 Kulturelle Einrichtungen</p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien und Literaturhäusern gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen, 5. die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann, 6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, 7. zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. <p>§ 9 Absatz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Gaststätten, insbesondere für Verzehrrtheater, findet § 15 entsprechende Anwendung.</p> <p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen findet § 13 Anwendung.</p> <p>Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9.</p>	<p>Ein Konzerthaus ist eine Räumlichkeit, deren primäre Nutzungsbestimmung darin besteht, als Aufführungsstätte für Chor- und Instrumentalmusik im Rahmen von Konzerten zu dienen. Die Bestimmung manifestiert sich durch eine entsprechende bauliche Umsetzung, wie bei der Elbphilharmonie, Laeishalle oder Friedrich-Ebert-Halle. Mehrzweckhallen sowie Clubs, Diskotheken und Musikclubs im Sinne des § 4 b Abs. 1 Nr. 1 sind keine Konzerthäuser, da es an der o.g. primären Nutzungsbestimmung fehlt.</p>
<p>(2) Unter den Vorgaben des Absatzes 1 dürfen in Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze vorzusehen sind; die Untersagung des Angebots von</p>	

<p>Tanzgelegenheiten nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Für den Betrieb der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr, 5. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden, 6. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden. 	
<p>(4) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven gelten die folgenden Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 5. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden, 6. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend. <p>Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, finden die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 3 und 6 keine Anwendung.</p>	<p>Auch die Bücherhallen sind vom Begriff der Bibliothek umfasst. Ebenso können die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen geöffnet werden.</p> <p>Beim Aufbau von Ausstellungen etc. dürfen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer mitwirken, sofern die Hygienevorgaben des § 18 Absatz 4 eingehalten werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 18a Sportveranstaltungen vor Publikum</p>	
<p>Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen, 5. das Publikum muss auf festen Sitzplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann, 6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen sowie der zur Betreuung notwendigen Personen abgelegt werden dürfen, 7. Eintrittskarten dürfen nur im Vorverkauf vertrieben werden, 8. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, 9. zwischen dem Publikum und den Flächen der sportlichen Darbietungen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten, 10. es dürfen höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, 11. der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt, 12. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen 	

des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht</p>	
<p>(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben</p> <p>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</p> <p>2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</p> <p>3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</p> <p>3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,</p> <p>5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,</p> <p>6. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird,</p>	<p>Sofern das Angebot der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in Form einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 dargebracht wird, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind jedoch nach § 4a Absatz 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen generell untersagt.</p> <p>Stadtweit aktive Gesprächsgruppen-Projekte der Sprachförderung, wie die von der Sozialbehörde geförderten Projekte „Dialog in Deutsch“ der Hamburger Bücherhallen und „Sprache im Alltag“ des Trägers Sprachbrücke Hamburg e.V. folgen einem Bildungsauftrag und sind demnach keine Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, sondern sind bei Einhaltung der Vorgaben des § 19 zulässig.</p> <p>Die genannten Einrichtungen erbringen ihre Leistungen regelmäßig in eigenen Räumen oder im Wege der sogenannten Mitnutzung von Schulgebäuden. Auf diese konkreten Räume hat sich das Schutzkonzept zu beziehen.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht.</p> <p>Eine zahlenmäßige Obergrenze der teilnehmenden Personen enthält die Regelung nicht; die Teilnehmerzahl wird aber jeweils durch die Abstandsregelung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Das heißt, dass maximal fünf Personen aus zwei verschiedenen</p>

<p>7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche,</p> <p>8. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.</p>	<p>Haushalten, die nicht in einem familienrechtlichen Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 stehen, ohne Abstand nebeneinander sitzen können, die wiederum jeweils 1,5 Meter Abstand zu der nächsten Personengruppe halten müssen. Es wird jedoch ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern empfohlen. Darüber hinaus findet die Begrenzung der Teilnehmerzahl über § 9 statt, soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind danach nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Entscheidend für den Begriff der Bildungseinrichtung ist, dass sich die Vermittlung von Wissen im Rahmen von (wiederkehrenden) Kursen als das prägende Element des Betriebes darstellt.</p> <p>Handelt es sich um tägliche Angebote für eine Lerngruppe, so sind lediglich zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen. Kinder und Jugendliche sind von der Testpflicht ausgenommen. Tägliche Angebote sind Angebote, die an wenigstens drei Tagen in der Woche stattfinden.</p>
<p>(2) Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probetriebs gelten die Vorgaben nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist; Absatz 1 Nummer 8 findet auf ehrenamtlich angeleitete Gruppenangebote und den nicht berufsmäßigen Probetrieb keine Anwendung.</p> <p>Angebote von Chören und musikalische Angebote mit mehr als zwei Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen sowie die Angebote von Tanzschulen und Ballettschulen dürfen nur für die berufliche Qualifizierung oder Fortbildung erbracht werden; dies gilt nicht für Kursangebote für kontaktlosen Tanz oder Ballett.</p> <p>Bei Tätigkeiten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen</p>	

<p>Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.</p>	
<p>(2a) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591,602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.</p>	
<p>(3) § 19 Absatz 1 gilt entsprechend für den Fahrunterricht.</p> <p>Im praktischen Fahrunterricht, soweit dieser in geschlossenen Fahrzeugen stattfindet, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen.</p>	<p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske richtet sich an alle in geschlossenen Fahrzeugen anwesende Personen. Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Eine analoge Anwendung ist auch für den Bereich der Schifffahrt (inklusive Sportbootführerscheine Segeln oder Motor) möglich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze</p>	
<p>(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig.</p> <p>Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.</p>	<p>Der Begriff des Sportbetriebs (Trainings- und Wettkampfbetrieb) umfasst alle Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen des Sports ausgeübt werden oder dem üblichen Betrieb zugeordnet werden können; unabhängig davon, ob die Tätigkeit gemeinschaftlich oder einzeln ausgeübt wird. Ausnahmen hierzu siehe Absatz 2.</p> <p>Nicht erfasst ist, wenn Fitnesstrainerinnen oder Fitnesstrainer im Rahmen ihrer Berufsausübung geschlossene Räumlichkeiten (wie z.B. Fitnessstudios) nutzen, um einen Online-Kurs abzuhalten.</p> <p>Kein Sportbetrieb und damit ebenfalls zulässig sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Instandhaltung von Sportanlagen (Grünschnitt usw.) - zwingende oder dringende Tätigkeiten zu Zwecken der Schiffssicherheit, - einzelne Bootsarbeiten durch Eigner; die Arbeiten sollen den Eignern nach einer Aufhebung derzeit geltender Einschränkungen eine unmittelbare Nutzung ihrer Boote ermöglichen. Soweit die geltenden Regelungen zur Kontaktvermeidung eingehalten werden (nicht mehr als 2 Personen oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, Abstand halten) sind Winterlagerarbeiten noch erlaubt. Dies gilt auch in den Häfen/Sportbootvereine. Allerdings hat der Hafenbetreiber/der Verein, falls die Kontaktvermeidungsregeln nicht eingehalten werden können, z.B. aufgrund schmaler Stege, den Zugang zu beschränken oder zu verbieten. <p>Unter den Begriff der Sportanlagen fallen auch Sporthallen, Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von Sportbootvereinen, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.. Parks, Grünflächen, etc. fallen nicht darunter. Sportanlagen dürfen betreten werden, sofern dies im direkten Zusammenhang mit dem Sportbetrieb (z.B. zur Entnahme und Rückgabe von Trainingsmaterial wie Booten, Fahrrädern, Hürden etc.) steht. Dabei sind die Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften einzuhalten.</p> <p>Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Sportanlagen im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der</p>

	<p>nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Entscheidend ist der Gesamteindruck, nachdem der infektionsschutzfachlich erforderliche Luftaustausch hinreichend gewährleistet sein muss. Daher ist in Regel höchstens eine Überdachung mit maximal zwei Seitenwänden zulässig.</p> <p>Schulsport (inkl. Schulschwimmunterricht) ist zulässig. Im Rahmen des Schulsportunterrichts sowie der Ganztagsangebote der Schulen und im Rahmen der Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und 4 sowie ggf. weiteren genehmigten Ausnahmen nach § 20 Absatz 5 können Sportanlagen genutzt werden.</p> <p>Unter Rehabilitationssport versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSH anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt).</p> <p>Zulässig ist auch die notwendige Sportausübung im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (Trainings- und Prüfungszwecke) sowie die notwendige Sportausübung im Rahmen des Dienstbetriebs (u.a. Fortbildung). Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr.</p> <p>Die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen zum Rettungsschwimmer sind zulässig.</p>
<p>(2) Die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen im Freien und von bis zu 10 Personen kontaktlos in geschlossenen Räumen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung.</p>	<p>Die Ausübung von Sport allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen im Freien und von bis zu 10 Personen kontaktlos in geschlossenen Räumen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne zahlenmäßige Begrenzung ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig. Möglich sind somit alle Sportarten im Freien.</p> <p>Für Gruppen mit Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind in in geschlossenen Räumen sind nur kontaktlose Sportarten möglich. Nicht zulässig sind Sportarten mit dauerhaften, unmittelbaren Körperkontakt in geschlossenen Räumen, also z.B. Vollkontakt Kampfsportarten, Paartanz.</p> <p>Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 von 1,5m muss bei der Sportausübung im Sinne des § 20 Absatz 2 grundsätzlich nicht eingehalten werden. Es sei denn die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 greift.</p>

<p>Es gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 3. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig, 4. Sportanlagen dürfen von mehreren nach Satz 1 zulässigen Personengruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Personengruppen räumlich voneinander getrennt sind, 5. eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt 	<p>Die Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt mit dem 14. Geburtstag.</p> <p>Zusätzlich zu den max. 20 bzw. 10 Personen bzw. Kindern ist eine Betreuung von Anleitungspersonen wie Trainerinnen und Trainern, Übungsleitende, Betreuer etc., die eine Sportgruppe betreuen und zur Gewährleistung des Sportbetriebs zwingend notwendig sind, zulässig – dies gilt auch bei einem Personaltraining für die anleitende Person.</p> <p>Sofern für die Sportausübung eine Betreuung und/oder Beaufsichtigung von Eltern oder sonstigen Begleitpersonen zwingend erforderlich ist (z.B. Eltern-Kind-Turnen), so sind die Begleitpersonen nicht mitzuzählen.</p> <p>Bei der Berechnung der Gruppengröße bleiben Genesene und vollständige Geimpfte, die einen Nachweis nach § 2a vorlegen können, außer Betracht. Dies gilt nur für private Zusammenkünfte, nicht für beispielsweise organisierte Vereinsangebote.</p> <p>Zur Definition für das Kriterium im Freien siehe Absatz 1.</p> <p>Die Kontaktdaten sind durch die Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote auf privaten Sportanlagen nach Maßgabe des § 7 zu erheben.</p> <p>Die Erhebung der Kontaktdaten bei organisierten Sportangeboten auf öffentlichen Anlagen oder an sonstigen Orten im Freien durch die Anbieterinnen und Anbieter der jeweiligen Sportangebote wird dringend empfohlen.</p> <p>Eine Sportanlage darf von mehreren nach § 20 Absatz 2 Satz 1 zulässigen Nutzergruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Nutzergruppen organisatorisch und räumlich voneinander getrennt sind – d.h. Abstände zwischen den Gruppen sind zwingend einzuhalten, eine Vermischung der Gruppen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem jeweiligen Sportangebot muss vermieden werden und die Gruppen müssen unabhängig voneinander von verschiedenen Trainerinnen/ Trainern etc. betreut werden.</p>
---	--

<p>nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,</p> <p>6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten; soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann, ist zu anderen Personen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten,</p> <p>7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Zwischen Sportgeräten ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Der Mindestabstand von 2,5 Metern gilt auch zwischen Sportausübenden, soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann.</p>
<p>(2a) Schwimmbäder und Thermen dürfen betrieben werden; es gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein; Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden, 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. die Nutzung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 5. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen, 6. beim Schwimmen und Baden gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2, 7. der Zugang ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, 8. die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig. <p>Für die Schwimmernkurse von Kindern und Jugendlichen finden Satz 1 Nummern 4 und 6 keine Anwendung.</p>	<p>Der Begriff der Schwimmlernkurse umfasst alle Kurse im Sinne des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft Drs. 22/3398, welcher die Durchführung von Schwimmernkursen bis zum Abschluss des Schwimmabzeichen Bronze vorsieht, um den durch die Corona-bedingte Schließung der Hallenbäder im vergangenen Jahr entsendende Rückstau mit Kindern ohne Abschluss eines Schwimmabzeichens zu</p>

	<p>minimieren und allen Kindern möglichst zeitnah das Schwimmlernen zu ermöglichen, um die Schwimmfähigkeit sowie Wassersicherheit zu erlangen.</p> <p>Sofern für die Sportausübung eine Betreuung und/oder Beaufsichtigung von Eltern oder sonstigen Begleitpersonen zwingend erforderlich ist (z.B. Eltern-Kind-Kurse), so sind die Begleitpersonen nicht mitzuzählen.</p>
(2b) (aufgehoben)	
<p>(2c) Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, soweit deren Angebote ausschließlich kontaktlos erbracht werden. Es gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben, 3. die gemeinsame sportliche Betätigung in Gruppenangeboten ist im Freien mit höchstens bis zu 20 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt keine zahlenmäßige Begrenzung, 4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 5. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten; soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann, 	<p>Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen zulässig, soweit deren Angebote ausschließlich kontaktlos erbracht und die spezifischen in Absatz 2c genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen befolgt werden.</p> <p>Es müssen die allgemeinen Hygienevorgaben beachtet werden und es bleiben die Pflichten zur Erstellung eines Schutzkonzepts und zur Kontaktdatenerhebung bestehen. Überdies ist die gemeinsame sportliche Betätigung im Rahmen von Gruppenangeboten im Freien mit höchstens bis zu 20 Personen sowie in geschlossenen Räumen mit höchstens 10 Personen zulässig und zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern vorzusehen. Nach Sinn und Zweck der Regelung findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich auch in Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 2 c keine Anwendung, soweit kontaktlose Sportarten ohne dauerhaften, unmittelbaren Körperkontakt ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 2c Satz 1 Nummer 5.</p> <p>Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen dürfen von mehreren nach Nr. 3 zulässigen Personengruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Personengruppen räumlich voneinander getrennt sind.</p> <p>Zwischen Sportgeräten ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand von 2,5 Metern gilt auch zwischen Sportausübenden, soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann.</p>

<p>ist zu anderen Personen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten,</p> <p>6. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend,</p> <p>7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,</p> <p>8. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,</p> <p>9. die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig.</p> <p>Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p>	
<p>(3) Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben, 3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist im Freien höchstens mit bis zu 20 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig, 4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern. 	<p>Unter Rehabilitationssport versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSH anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt). Nicht erfasst hingegen sind präventive Angebote jeglicher Art (Präventionskurse). Soweit solche Angebote nicht nach § 4b Absatz 1 Nummer 20 untersagt sind, findet § 9 Anwendung.</p> <p>Sofern Fitnessstudios und vergleichbare Einrichtungen Rehabilitationssport anbieten, ist damit nicht die generelle Öffnung der Studios erlaubt.</p> <p>Rehabilitationssportgruppen müssen anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien unter anderem durch die Landesverbände des Deutschen Behindertensportverbandes. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen über bestimmte Qualifikationsnachweise verfügen.</p> <p>Rehabilitationssportgruppen sind nur bei einer Gruppengröße mit bis zu 20 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig.</p>
<p>(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.</p>	<p>Kaderathletinnen und -athleten im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympiakader bzw. Paralympicskader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 oder dem Nachwuchskader 2 angehören sowie die Landeskader des jeweiligen Landesfachverbandes. Die Namen der Landeskaderathletinnen und -athleten müssen dem HSB bekannt sein. Kaderathletinnen und -athleten dürfen an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten (sofern diese verfügbar sind) trainieren</p>

	<p>und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien).</p> <p>Landeskaderathletinnen und -athleten dürfen nur im Rahmen des Landeskadertrainings (d.h. nur Training, welches von den Verbänden organisiert und von Landestrainerinnen und -trainern durchgeführt wird) an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten (sofern diese verfügbar sind) trainieren und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien). Die Hygienekonzepte der Spitzenverbände sind zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Person ist Berufssportlerin bzw. -sportler, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der sie oder ihn zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist.</p> <p>Als Berufssportlerinnen und -sportler sind auch Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend, d.h. in der Regel zu über 50 %, mit dem Sport verdienen (z. B. durch Sponsoringverträge, Preisgelder etc.). Bei Zweifeln hat dies die Sportlerin bzw. der Sportler durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.</p> <p>Während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten muss kein Abstand gehalten werden.</p>
<p>(5) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.</p> <p>Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für</p>	<p>Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.</p> <p>Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden und dies durch entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Sicherheitspersonal).</p> <p>Die Genehmigung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde für Inneres und Sport und kommt nur in besonders begründeten Einzelfällen in Frage. Die Ausnahmemöglichkeit ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen. Ein Ausnahmeantrag kann nur genehmigt werden, sofern ein Nachweis des Dachverbandes über die Fortsetzung des bundesweiten Spielbetriebs vorliegt. Ausnahmen können insbesondere erteilt werden, sofern eines der folgenden</p>

<p>Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.</p>	<p>Kriterien erfüllt ist: Teilnahme 1. Bundesliga, 2. Bundesliga sowie Teilnahme an nationalen oder internationalen Pokalwettbewerben, Teilnahme an der Qualifikation zu nationalen oder internationalen Pokalwettbewerben Teilnahme an Deutschen Meisterschaften sowohl im Erwachsenen- als auch im Nachwuchsbereich.</p> <p>Die Anträge müssen vom jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband gestellt werden. Für den regulären Trainingsbetrieb von Mannschaften ohne besonderen Kontext kommt die Erteilung von Ausnahmen nicht in Betracht.</p> <p>Die vorzulegenden Konzepte müssen sich an das entsprechende sportartspezifische Konzept des jeweiligen Dachverbandes orientieren und die individuellen Rahmenbedingungen der Vereine vor Ort berücksichtigen. Eine Testung der Sportlerinnen und Sportler ist dabei im Konzept nicht erforderlich.</p>
<p>(6) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnigte Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.</p> <p>Für anwesende sorgeberechnigte oder zur Aufsicht berechnigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8 soweit diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten.</p>	<p>Unter dem Begriff des Spielplatzes ist jeder Ort zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen. § 20 Absatz 6 umfasst sowohl Spielplätze eines öffentlichen als auch eines privaten Betreibers. Nicht unter den Begriff des Spielplatzes fallen lediglich Spielgeräte, die ausschließlich für den familiären bzw. privaten Gebrauch vorgesehen sind (z.B. können Spielplätze im Garten eines Einfamilienhauses ohne die Einschränkungen nach § 20 Absatz 6 genutzt werden; nicht hingegen Spielgeräte im Garten eines Mehrfamilienhauses).</p> <p>Ballspielfelder, Skateanlagen und Ähnliches, die an einen Spielplatz angrenzen, aber aufgrund der Begebenheiten vor Ort räumlich klar vom Spielplatz selbst abgegrenzt sind (z.B. durch einen Zaun oder Ähnliches), sind nicht als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren.</p> <p>Sich inmitten des Spielplatzgeländes befindliche festinstallierte Wasserspielzeuge und Wasserplanschbecken sind als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 gestattet.</p> <p>Zur Aufsicht berechnigt ist jede Person, der die Aufsicht über das Kind während des Spielplatzaufenthaltes anvertraut wurde. Die zur Aufsicht berechnigte Person soll volljährig sein.</p> <p>Kindertagesstätten-Kinder dürfen unter Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte die Spielplätze nutzen, da diese zur Aufsicht berechnigt sind.</p> <p>Auf Außenspielgeländen von Kitas im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 9 und § 24 der Verordnung, zu denen nur die Erzieherinnen und Erzieher sowie die betreuten Kinder und</p>

Satz 3 gilt nicht, wenn und solange sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt.

keine externen Personen Zugang haben, gelten dieselben Regeln wie in den Innenräumen der Kitas. Das heißt das Abstandsgebot gilt nach § 3 Absatz 2, Satz 2, letzter Halbsatz **nicht**, wenn die Einhaltung aus tatsächlichen (pädagogischen) Gründen nicht möglich ist.

<p style="text-align: center;">§ 21 Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen</p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann; an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden, 5. der Zugang ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, 6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Kundenkontakt stattfindet, 7. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen, 8. je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden, 	<p>Anders als in Verkaufsstellen des Einzelhandels und anderen Ladenlokalen gem. § 13 Absatz 2a ist in Spielbanken je 12 Quadratmeter Betriebsfläche eine Person zulässig. Diese Abweichung ergibt sich daraus, dass in Spielhallen und Wertvermittlungsstellen gem. Hamburgisches Glücksspieländerungsstaatsvertrag-Ausführungsgesetz bzw. gem. Hamburgisches Spielhallengesetz je 12 Quadratmeter nur ein Wettvermittlungs- bzw. Spielgerät stehen darf. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wurden daher in der Eindämmungsverordnung 12 Quadratmeter Betriebsfläche pro Person auch in Spielbanken festgelegt.</p>

<p>9. Glückspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen,</p> <p>10. der Zugang ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten; für den Zugang gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Die Trennwände müssen geeignet sein, die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch Husten, Niesen oder Sprechen zu verringern.</p>
<p>(2) Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p>	

**Teil 5 Vorgaben für Hochschulen, Prüfungsämter, Schulen, Kindertagesstätten
und soziale Einrichtungen**

**§ 22
Hochschulen und Prüfungsämter**

(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.

Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.

(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre grundsätzlich in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

Die Regelungen in § 22 Absätze 1 und 2 ermöglichen die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen an privaten Hochschulen. Dabei gelten die Regelungen der §§ 5 bis 9 für staatliche, konfessionelle und private Hochschulen grundsätzlich gleichermaßen. So sind Veranstaltungen und Präsenzlehre im Freien mit bis zu 100 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen zulässig, § 9 Absatz 1 Satz 1. Bei Veranstaltungen (insbesondere einschließlich Präsenzprüfungen) sind verpflichtend die Kontaktdaten nach Maßgabe des § 7 zu erfassen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3).

Die **Berufsakademie Hamburg** fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Ebenfalls unter den Hochschulbegriff fallen Einrichtungen, die gemäß § 117a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes betrieben werden, also keine Hochschulen sind, aber Studiengänge einer Hochschule durchführen oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen (Franchising).

Für die **Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky** – sowie die Bibliotheken der Hochschulen - gelten die Regelungen gem. § 18 Absätze 2 und 3.

Die **Maskenpflicht** richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die für den Publikumsverkehr zugänglich sind (mit der Maßgabe des § 22 Absatz 1 Satz 2).

„**Vortragende**“ sind auch Studierende, die sich zu Wort melden.

Durch diese Regelung wird dem Gebot des „Wechselunterrichts“ und des § 28b Abs. 3 IfSG im Hochschulbereich entsprochen.

Präsenzveranstaltungen sind bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zulässig.

(2a) Für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, kann die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutzkonzepts nach Maßgabe des § 6 anordnen, dass:

1. eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe besteht, dass eine medizinische Maske während der gesamten Prüfung, insbesondere auch durch die Prüflinge während des Verweilens auf den Sitzplätzen, zu tragen ist und

2. die Teilnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die prüfende Einrichtung kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

Das Schutzkonzept kann entsprechende Vorgaben für eine Testung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschulen, die in Präsenzform stattfinden, vorschreiben.

(3) Für den Präsenzlehriebetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden.

Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen

und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.

**§ 23
Schulen**

(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5.

Die für Schule zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist.

In dem Musterhygieneplan kann insbesondere

1. die Präsenzpflicht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt werden,
2. eine Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet werden und
3. eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d vorgesehen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht werden; die Tests können auch als Selbsttest durch die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Schule erfolgen; im Falle eines positiven Testergebnisses sind die Schulen befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu verarbeiten, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist; die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Wochen nach Durchführung des Tests; zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

Schulen sind nach § 111 HmbSG nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Hierzu zählen vorbehaltlich Absatz 2 die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie z.B. Musikschulen. Diesbezüglich findet jedoch § 19 Anwendung. **Der reguläre Schulbetrieb ist keine Veranstaltung im Sinne des § 9.**

Schulen haben als Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz einen **Hygieneplan** aufzustellen, die Aufstellung eines Schutzkonzeptes erübrigt sich deshalb. Dieser schulische Hygieneplan hat, soweit dies erforderlich ist, den **Musterhygieneplan** der zuständigen Behörde zu konkretisieren und, soweit dies wegen Besonderheiten des Bildungsganges, etwa der praktischen Ausbildung in Werkstätten und Laboratorien, erforderlich ist, weitergehende Anforderungen zu treffen.

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt; die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren; die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt.

Personen, die gegen Vorschriften des Musterhygieneplanes verstoßen, sollen von der Schulleitung vom Schulgelände verwiesen und von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgeschlossen werden.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Musterhygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet.

Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen.

Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

(2) Der Unterrichtsbetrieb ist so zu gestalten, dass

1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt und für schulische Feiern; für diese gilt abweichend von Absatz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,
2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten,

<p>der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im Übrigen Schülerinnen und Schüler mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.</p>	<p>Chronischer Husten ist gegeben zum Beispiel bei einer Erkrankung an Asthma, chronischer Bronchitis oder der chronischen Lungenerkrankung COPD.</p>
<p>(3) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), das Betreuungsangebot werktäglich auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 16 Uhr begrenzen.</p> <p>Die Schulen können das Schulbesuchsrecht einzelner Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, einschränken; dies gilt auch dann, wenn das erhöhte Infektionsrisiko auf dem Schulweg besteht.</p>	<p>Die sogenannte Früh- und Spätbetreuung kann angeboten werden, wenn die personellen Ressourcen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht aber nicht.</p> <p>Einzelne Schülerinnen und Schüler sind aufgrund massiver Vorerkrankungen einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann auch beim Transport mit dem Schulbus und den dort unvermeidlich beengten Verhältnissen gegeben sein.</p>
<p>(4) Klassen- und Studienfahrten sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.</p>	<p>Als Klassen- und Studienfahrten gelten gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 folgende schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland <input type="checkbox"/> Wandertage <input type="checkbox"/> Exkursionen <input type="checkbox"/> Projektfahrten <input type="checkbox"/> Teilnahme an Veranstaltungen <input type="checkbox"/> schulischer Wettbewerbe <input type="checkbox"/> Internationale Schülerbegegnungen <input type="checkbox"/> Schulpartnerschaften <input type="checkbox"/> Schüleraustausche <input type="checkbox"/> Ferienfahrten im Rahmen des Ganztagsunterrichts. <p>Eintägige Schulfahrten umfassen beispielsweise Museums- und Theaterbesuche, insbesondere der von Weihnachtsmärchen.</p> <p>Unter den Besuch von außerschulischen Lernorten fallen beispielsweise der Besuch des Zentrums für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU), von Bücherhallen, von Gedenkstätten und der LI-Zooschule in Hagenbeck.</p>
<p>(5) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen</p>	

<p>bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.</p>	
<p>(6) Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb dieser Einrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p>	
<p>(7) Die Schulen sind berechtigt, über die in den Schulen nach Absatz 1 durchgeführten Testungen eine Testbescheinigung zu erstellen, die mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 24 Kindertagesstätten</p>	
<p>(1) Die Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geöffnet und im Regelbetrieb. Alle Kinder haben einen Anspruch auf die Betreuung im Rahmen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes.</p>	
<p>(2) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.</p>	
<p>(3) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>Zu den sonstigen zu beachtenden hygienerechtlichen Bestimmungen im Sinne des Absatz 5 gehören - unbeschadet der sonstigen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - die verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen sowie die entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Kindertagespflege, z.B. der „Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter der Bezirke für Kindereinrichtungen“ gemäß § 36 IfSG sowie die „Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen“, s. https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf .</p>
<p>(4) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.</p>	<p>Bei einem Ausflug mit Übernachtung besteht ein höheres Infektionsrisiko dadurch, dass bei einer Übernachtung in einem Gebäude, in dem auch andere Personengruppen untergebracht sind, ein höheres Risiko der Durchmischung von Gruppen besteht und dieses allein aufgrund des Alters der zu betreuenden Kinder nicht zu verhindern ist.</p>
<p>(5) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen beschäftigten Personen wöchentlich drei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.</p>	<p>Die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen müssen den dort tätigen Personen dreimal wöchentlich ein Testangebot nach § 10d unterbreiten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Kinder- und Jugendarbeit</p>	
<p>Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig.</p> <p>Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; es soll unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird.</p> <p>Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden.</p> <p>Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Nach § 25 sind Gruppenangebote erlaubt. Eine Gruppe zeichnet sich durch eine bestimmte Struktur aus (Beginn, Ende, je nach Platzangebot eine Obergrenze für die Teilnehmenden, zumindest allgemeines Thema). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Entscheidend im Sinne des Infektionsschutzes ist die Nachverfolgbarkeit und in diesem Zusammenhang die Dokumentation.</p> <p>Um einen gleichheitswidrigen Zustand zu vermeiden, sind im Rahmen dieser Regelung auch Angebote für betreute Gruppen bestehend aus Minderjährigen und Personensorgeberechtigten zulässig.</p> <p>Die Kinder und jungen Menschen müssen im Rahmen der Teilnahme an Angeboten der Kinder und Jugendarbeit das Abstandsgebot nicht einhalten, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Satz 2. Daher findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, worüber das Abstandsgebot gilt, keine Anwendung.</p> <p>Eine betreuende Person kann Angebote für verschiedene feste Gruppen durchführen. Junge Menschen dürfen an mehreren Gruppenangeboten teilnehmen.</p> <p>Die vorstehenden Vorgaben gelten auch für offene Angebote.</p>

§ 25a Datenübermittlungen	
<p>Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Anschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügten Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	

Teil 6 Weitere Dienstleistungsverbote

**§ 26
Kampfmittelbeseitigung**

Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.

Teil 7 Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs

§ 27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen

(1) Besucherinnen und Besucher, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG,

2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.

Sämtliche Besuchenden sind zu informieren, und in hygienische Maßnahmen einzuführen (insbesondere Handdesinfektion).

Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet.

Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen.

Die Besuchenden sind zu informieren sowie in die hygienischen Maßnahmen einzuführen. Unter **Information** ist die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung zu treffenden sowie der jeweiligen einrichtungsspezifischen Maßnahmen zu verstehen. Das **Einführen in hygienische Maßnahmen** erfordert das Sicherstellen der Benutzung von Händedesinfektion vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung.

Angehörige der **akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe**, die entsprechende Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten erbringen, sowie Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Erledigung von Rechtsgeschäften, z.B. Betreuer aufsuchen, zählen nicht zur Gruppe der Besuchspersonen.

<p>(3) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen von Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.</p>	
<p>(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigte Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, dürfen diese Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 nicht betreten.</p> <p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen.</p>	<p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe</p>	
<p>(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), sowie Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen.</p>	<p>Öffentlich veranlasste Unterbringungen im Sinne des § 28 umfassen nicht Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten, wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von §§ 44, 53 Asylgesetz.</p>
<p>(2) Die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe nach Absatz 1 müssen darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.</p> <p>Ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.</p>	<p>Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, umfassen in der Regel den Namen der Nutzerin bzw. des Nutzers; ausreichend sind jedoch auch Pseudonyme.</p> <p>Angaben, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen, können beispielsweise eine Telefonnummer, der regelmäßige Aufenthaltsort oder die Kontaktdaten einer anderen Person sein, die den Kontakt zur Nutzerin bzw. zum Nutzer verlässlich herstellen kann.</p>

<p style="text-align: center;">§ 29 Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit</p>	
<p>(1) Bei der Überweisung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung von Patientinnen und Patienten ist die diese Maßnahmen auslösende verantwortliche ärztliche, pflegerische oder betreuende Person verpflichtet, dem aufnehmenden Krankenhaus, der Rehabilitationseinrichtung und dem Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen unverzüglich mitzuteilen, dass bei der Patientin oder dem Patienten der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine COVID-19-Erkrankung bekannt ist. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung erst nach der Überweisung, Behandlung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung entsteht oder erst hiernach das positive Testergebnis vorliegt.</p>	<p>Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(2) Sofern die Patientin oder der Patient im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus oder der Verlegung positiv auf COVID-19 getestet wird, sind die in Absatz 1 Satz 1 genannte verantwortliche Person, das Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen und bei einer Weiterverlegung die aufnehmende Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Entlassung aus der stationären Behandlung gilt die Informationspflicht zusätzlich gegenüber der nachbetreuenden Ärztin oder dem nachbetreuenden Arzt.</p>	<p>Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(3) § 30 Absätze 6 und 7 bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 30 Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste</p>	
<p>(1) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, den Besuch von pflegebedürftigen Personen täglich im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gibt ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen sowie angepasste Hygienepläne, auf deren Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken ermöglicht wird, 2. für den Fall, dass das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens den Zutritt zu einzelnen Bereichen untersagt hat, sind diesen Anweisungen Folge zu leisten und der Zutritt von Besuchenden entsprechend zu verweigern, 3. es gibt besucherfreundliche Testzeiten; die Einrichtungen steuern den Zugang so, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können, 4. die Besuchenden werden über die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 unterrichtet sowie bei ihrem ersten Besuch mündlich in einrichtungsspezifischen Hygienemaßnahmen unterwiesen, 5. jede pflegebedürftige Person darf höchstens zwei Besuchende gleichzeitig empfangen, wobei Besuchende, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen 	<p>Zur Einrichtung gehört neben den Gebäuden auch der (umzäunte) Außenbereich, der den pflegebedürftigen - bzw. zu betreuenden Personen zu Verfügung steht. Die pflegebedürftigen Personen bzw. die zu betreuenden Personen dürfen die Einrichtung weiterhin verlassen. Die Träger der Einrichtungen können insoweit nur an die pflegebedürftigen bzw. die zu betreuenden Personen appellieren, auf das Treffen von Personen außerhalb der Einrichtung zu verzichten.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger der Wohneinrichtung oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Regelung in § 30 Absatz 1 durchgehend zu überwachen.</p> <p>Das Betretungsverbot bei neu auftretenden Infektionsgeschehen wird als Einzelfallentscheidung in die Entscheidungskompetenz des zuständigen Gesundheitsamtes gestellt.</p> <p>Mit dem Begriff der „besucherfreundlichen Testzeiten“ soll dafür gesorgt werden, dass Einrichtungen die Testzeiten zum einen so anbieten, dass die Besuche, wie sie nun in § 30 Absatz 1 Nummer 3 und 5 geregelt sind (täglich persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten) durch die Besuchspersonen auch wahrgenommen werden können. Zum anderen soll diese Regelung dazu dienen, dass die Testzeit auch in zeitlichem Zusammenhang mit der Besuchszeit steht, bspw. also keine Testzeit zwischen 6.00 und 7.00 Uhr, wenn die Besuchszeiten erst wesentlich später beginnen. Personen, die außerhalb der von der Einrichtung festgelegten Testzeiten die Einrichtung betreten wollen, müssen eine gültige Testbescheinigung vorlegen.</p> <p>Eine Begrenzung auf feste Besuchspersonen ist nicht vorgesehen, aber es dürfen maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen werden, wobei Besuchende, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen</p>

Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen nicht mitzählen; Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen ihren geplanten Besuch der Einrichtung vorab mitzuteilen, damit die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet werden kann; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden,

6. die Besuchenden erfüllen die folgenden Voraussetzungen:

- a) (aufgehoben),
- b) Kinder unter 14 Jahren sind in Begleitung eines Erwachsenen,
- c) sie haben keine typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden, sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut und sind nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt, dies bestätigen sie schriftlich,

d) sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis

Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen nicht mitzählen. Gleichwohl eine Regelung zu Besuchsorten nicht mehr besteht, wird weiterhin empfohlen, behagliche Begegnungsorte außerhalb der Bewohnerzimmer zu schaffen, damit die überwiegende Anzahl der Besuche und damit verbundenen Kontakte in den vorgenannten Örtlichkeiten stattfinden. Besuche in den Zimmern oder Wohnbereichen sind dennoch zu ermöglichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich bei Doppel- oder Mehrbettzimmern die besuchte Person allein im Zimmer aufhält.

Der Träger der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung hat zu prüfen, ob über die Besuche gem. § 30 Absatz 1 Nummer 5 hinausgehenden Besuchen zugestimmt werden kann. Der Träger kann somit auch mehr als zwei Besucher gleichzeitig zulassen.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Hygiene- und Abstandsregeln bei zusätzlichen Besuchen im Hinblick auf die Gegebenheiten der Einrichtung eingehalten werden können.

Damit es innerhalb der Einrichtung nicht zu Situationen kommt, in welchen die AHA+L-Regeln nicht durchgehend eingehalten werden können (z.B. Ansammlungen von Besucher*innen, nicht überschaubare Besucherströme, mehrere ungeimpfte Besucher*innen in einem Bewohnerzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern) sollten Besucherinnen und Besucher ihren geplanten Besuch der Einrichtung vorab mitteilen.

Bei hohem Besucherandrang darf die Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und gegebenenfalls auch den Zutritt vorübergehend verweigern.

Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot. Besuchspersonen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, ist der Zutritt zu versagen.

Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Alternativ kann gegenüber der Einrichtung ein negatives Testergebnis nachgewiesen werden, das bei einem PoC-Test

in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens zwölf Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich,

e) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8; in den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei nach Nummer 7 Buchstabe a gestattetem unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann,

f) zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre Kontaktdaten erfasst und gespeichert; ergänzend zu § 7 werden zusätzlich die besuchte Person und der Besuchszeitraum dokumentiert; auf die Daten findet § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung,

7. die Besuchenden haben ergänzend zu den in Nummer 6 genannten Voraussetzungen folgende Regelungen während des Aufenthaltes zu beachten:

a) während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt; bei pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchenden stattfinden,
b) § 5 findet mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechende Anwendung.

nicht älter als zwölf Stunden, bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ist.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Besuche lediglich im Außenbereich stattfinden, da der Einrichtungsbegriff neben den Gebäuden auch den (umzäunten) Außenbereich, der den pflegebedürftigen beziehungsweise zu betreuenden Personen zu Verfügung steht, umfasst. Die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich.

Zur Definition einer **medizinischen Maske** siehe § 8 Absatz 1a. Durch das Tragen einer medizinischen Maske durch Besuchspersonen sollen die pflegebedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Getragen werden muss die medizinische Maske dauerhaft beim Aufenthalt in dem Gebäude; im Außenbereich nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die **Kontaktdaten** erfassen den Namen, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer des Besuchenden.

Der Mindestabstand ist grundsätzlich einzuhalten. Die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. Das heißt, dass der Mindestabstand beispielsweise auch unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis einzuhalten ist.

Erlaubt sind aber direkte Körperkontakte - wie z.B. Händeschütteln bei der Begrüßung und der Verabschiedung oder Handstreicheln - jedoch für maximal kumuliert 15 Minuten pro Besuch.

Bei pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen, d.h. über die Dauer von 15 Minuten kumuliert pro Besuch hinaus, stattfinden. In den aktuellen Empfehlungen des RKI „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit

<p>Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d gilt nicht für die Begleitung Sterbender.</p>	<p>Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (19.05.2021; Übersicht der einzelnen Anpassungen* von Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus) heißt es, dass bei Bewohner*innen mit vollständigem Impfschutz auch nähere physische Kontakte mit nicht-geimpften Besuchern, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden können, sofern die Bewohner*innen und Besucher*innen einen MNS tragen. Die ungeimpften Besucher*innen sind allerdings darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Diese Aufklärungspflicht wird von der bereits geltenden Regelung in § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 4 EVO erfasst.</p>
<p>(2) Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben c bis f möglich.</p>	<p>Die Personen, die im Rahmen des § 30 Absatz 2 Bewohnerinnen und Bewohner aufsuchen, sind nicht als Besucherinnen bzw. Besucher i.S.d. § 30 Absatz 1 zu qualifizieren. Das Aufsuchen kann daher zusätzlich zu den nach § 30 Absatz 1 zulässigen Besuchen unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstaben c bis f (Erläuterungen siehe oben) erfolgen.</p> <p>Der Begriff zur Erledigung von Rechtsgeschäften umfasst beispielsweise das Aufsuchen durch einen Notar oder Rechtsanwalt zur Erteilung einer Generalvollmacht, Testamentserstellung oder Errichtung eines Erbvertrages. In diesen Fällen wird notwendigerweise ggf. auch Dritten der Zutritt gewährt werden müssen (bei gemeinschaftlichem Testament dem Ehepartner; beim Erbvertrag dem Vertragspartner). Zudem fällt unter den Begriff „Erledigung von Rechtsgeschäften“ das Aufsuchen des rechtlichen Betreuers/einem Vertreter des Betreuungsgerichts, wenn zwingend ein Vor-Ort-Termin notwendig ist.</p> <p>Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.</p> <p>Zu den Besuchen, die der Fußpflege dienen, gehören Besuche von ausgebildeten Podologen, die Leistungen erbringen, die nach Einschätzung der Einrichtungen zur Vorbeugung und Behandlung von medizinischen Fußproblemen, u.a. Erkennen von Veränderungen an Haut und Nägeln, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise die Behandlung von Hühneraugen, Warzen sowie Nagel- und Fußpilz.</p> <p>Zu den Besuchen, die der Haarpflege dienen, gehören Besuche von Frisörinnen und Frisören auf Wunsch der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person.</p>

	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankentransport- und Rettungsdiensten zählen nicht zu den Aufsuchenden im Sinne des § 30 Absatz 2. Ebenso zählen die Mitarbeiter der Wohn-Pflege-Aufsichten sowie des Medizinischen Dienst Nord, wenn sie zu Prüfzwecken die Einrichtung betreten, nicht zum genannten Personenkreis.</p>
<p>(3) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (Dienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <p>1. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde andere Regelungen getroffen werden,</p> <p>2. den pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen sind medizinische Masken nach § 8 zur Verfügung zu stellen,</p> <p>3. Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltests nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen;</p>	<p>Die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen. Sie sind unter folgender Adresse im Internet abrufbar:</p> <p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.html</p> <p>Dies gilt, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde andere Regelungen getroffen werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, dass auch die pflegebedürftigen Personen zum Schutz sowohl der anderen pflegebedürftigen Personen als auch des Personals medizinische Masken nach § 8 tragen, soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflegebedürftigen Personen das Tragen einer medizinischen Maske zulässt. Diese sind den pflegebedürftigen Personen von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden (Umsetzung der o.g. RKI-Empfehlung).</p> <p>Die Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sowie von ambulanten Diensten haben die erforderlichen Testungen so zu organisieren, dass Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten der Einrichtung oder des Dienstes mindestens zweimal pro Woche mittels eines PoC-Tests getestet werden. Dies entspricht den aktuellen Empfehlungen des RKI (s.o.). Die Testung hat nicht zwingend vor dem Dienstantritt zu erfolgen. Positive Testergebnisse sind umgehend sowohl dem Träger oder der Trägerin als auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.</p>

<p>die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	<p>Mit „Beschäftigten“ sind alle in der Einrichtung tätigen Personen gemeint, unabhängig von ihrem Anstellungsträger. Die zwei vorgeschriebenen Testungen pro Woche sollen in gleichmäßigen Abständen erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen.</p>
<p>(4) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigten der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, 2. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen, 3. Besuchspersonen und 4. Aufsuchenden <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	<p>Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in den Pflegeeinrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand sollen nun die Personen, die nach Rechtsverordnung oder betrieblichem Testkonzept zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Besuchende, Aufsuchende und Bewohnerinnen und Bewohner eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten können, damit sie die Möglichkeit haben, beispielsweise Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, für die in dieser Verordnung zur Inanspruchnahme die Vorlage einer negativen Testbescheinigung als Voraussetzung vorgeschrieben wird.</p>
<p>(5) Sämtliche Einrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen Person, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügt, in eine Einrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p>	
<p>(6) Bei pflegebedürftigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, und die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren sollen, ist vor der Rückkehr in die Einrichtung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Das Testergebnis ist der Einrichtung vor der Wiederaufnahme mitzuteilen.</p>	<p>Ein positives Testergebnis entbindet die Einrichtung nicht von der Verpflichtung der Wiederaufnahme der pflegebedürftigen Person.</p>

<p>(7) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen Personen ist die Trägerin oder der Träger der Einrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Eine Häufung liegt bei zwei oder mehr nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen vor.</p>
<p>(8) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Einrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit dem Coronavirus infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.</p>	<p>Die geeigneten organisatorischen Maßnahmen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu ergreifen. Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de). Seit Mitte März 2020 ist die die Hotline 040/42845-7999 des HU für spezifische fachhygienische Fragestellungen rund um den Schutz von Gesundheitseinrichtungen eingerichtet. Zu den geeigneten organisatorischen Maßnahmen gehört, dass die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen besteht. Bei der Schaffung dieser Bereiche sind verschiedene Fallkonstellationen von Ausbrüchen unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort bzw. des Betreibers zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Isolierung/Quarantäne im Zimmer - Isolierung einzelner Flurbereiche/mit - Schleusenbereich - Isolierung auf einzelnen Etagen - Wegeführung - Verlegung von Bewohner/innen innerhalb des Hauses in betreibereigene Einrichtungen und weitere externe Möglichkeiten. <p>Im Personalkonzept sollte dargestellt werden, wie eine getrennte Versorgung, einhergehend mit erhöhten Personalressourcen (kleinere voneinander getrennte Einheiten, Nachtversorgung) sichergestellt werden kann. Ebenso sollte im Personalkonzept berücksichtigt werden, dass im Ausbruchsgeschehen ein Mehrbedarf an Mitarbeitern durch den ggf. erhöhten Arbeitsaufwand entstehen kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter sollte im Personalkonzept genannt werden; eine namentliche Nennung ist verzichtbar. Ggf. notwendige Umzüge finden im Rahmen der Umsetzung von Anordnungen durch das Gesundheitsamt statt. Diese beziehen sich zumeist auf die notwendige Kohortenisolierung, in der Regel als „duale Kohortenisolierung“ (d.h. Separierung von infiziertem und nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal). Die Umsetzung erfolgt dann durch den Betreiber und die Einrichtungsleitung, wobei die</p>

	<p>Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und Umwelt weiterhin bei dieser Umsetzung beraten und die Sozialbehörde auch in der Organisation der Umsetzung unterstützt (z.B. durch die Organisation weiterer Testungen, durch die Suche nach geeigneten stationären Aufnahmeeinrichtungen für den Umzug, der Organisation des Transportes etc.). Bei pflegebedürftigen Personen, die für einen Umzug nicht selbst einwilligungsfähig sind, muss die Einrichtungsleitung ggf. einen richterlichen Beschluss auf den Weg bringen.</p>
<p>(9) Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung ist nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus unter den pflegebedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf das Coronavirus durchführen zu lassen und die Testungen in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflegebedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Der Test ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen. Der Test ist mit geeignetem Zeitabstand zu wiederholen. Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten.</p> <p>Damit der Träger dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Reihentestungen von pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten der Einrichtung durch einen „Brückenkopf“ im Gesundheitsamt beim DRK beauftragt. Die Träger wenden sich dafür an das Gesundheitsamt und bitten um eine Veranlassung. Alternativ kann die Testung der pflegebedürftigen Personen auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen und die Testung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Bei der Testung der pflegebedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf pflegebedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(10) Sämtliche in der Einrichtung oder dem Dienst beschäftigte Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 Satz 1 zurückkehren, dürfen die Einrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger Personen für 14 Tage nach ihrer Rückkehr nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise ein</p>	<p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung nach § 10d durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Unter den Begriff der beschäftigten Personen fallen alle in der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung tätigen Personen.</p>

<p>PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 2 Absatz 8 aufweisen.</p>	
<p>(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 30a Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen</p>	
<p>(1) Balkonkonzerte und andere Darbietungen im Freien, die dergestalt durchgeführt werden, dass ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen besteht, sind zulässig, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 2. es sind Kontaktdaten der Darbietenden nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 3. zwischen den Darbietenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten, 4. die Darbietenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; bei Gesang und der Verwendung von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander eingehalten werden. 	<p>Balkonkonzerte in den Außenbereichen der in § 30a Absatz 1 genannten Einrichtungen, bleiben zulässig, sofern ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und die in Absatz 1 genannten Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Alleine das Zuhören durch Bewohnerinnen und Bewohner auf den Balkonen stellt kein räumliches Zusammentreffen von Publikum dar. Im Rahmen dieser Auftritte darf es nicht zu untersagten Aufenthalten kommen. Dies ist durch die organisierende Person oder Einrichtung sicherzustellen.</p> <p>Auch außerhalb der in § 30a Absatz 1 genannten Einrichtungen – beispielsweise auf Balkonen oder auf Flächen von Mietshäusern und Wohnanlagen im Freien –, bleiben Balkonkonzerte zulässig, sofern die Darbietenden die Vorgaben der §§ 3 und 4 einhalten, sodass grundsätzlich maximal fünf Darbietende teilnehmen können. Siehe hierzu die Ausführungen bei § 2 Abs. 4. § 30a Absatz 2 gilt außerhalb der in § 30a Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht.</p>
<p>(2) Die Anzahl der Darbietenden darf zehn Personen nicht überschreiten. Für die Darbietenden gilt die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Absatz 2 nicht.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31 Einrichtungen der Eingliederungshilfe</p>	
<p>(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen (Wohneinrichtungen) erbracht werden, sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 für das Betreten und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus Konkretisierungen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 2. Dokumentation der besuchten Person und des Besuchszeitraums, 3. Einhaltung von Präventionsmaßnahmen bei der Betreuung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Minimierung der Anzahl der Betreuenden je zu betreuender Person, 4. Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen Personen die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, 5. Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst und 6. Durchführung von Gruppenangeboten enthalten. 	<p>Haushaltsübergreifende/Wohngruppenübergreifende Gruppenangebote innerhalb eines Standortes (ohne Einhaltung des Abstandsgebotes aber idealerweise mit MNS) sind möglich, wenn die Impfquote des gesamten Standortes bei den Leistungsberechtigten bei 80 % liegt.</p>
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die Wohneinrichtungen haben im Rahmen ihrer Kapazitäten Neuaufnahmen vorzunehmen. Vor einer Aufnahme einer leistungsberechtigten Person in eine Wohneinrichtung ist das negative</p>	

<p>Testergebnis eines PCR-Tests nach § 10d vorzulegen, dessen zugrunde liegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. § 10h Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung von leistungsberechtigten Personen ist die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(6) Bei der Rückkehr einer Bewohnerin oder eines Bewohners einer Wohneinrichtung nach einem Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung über Nacht hat die rückkehrende Person, soweit sie nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, das nicht älter als zwölf Stunden sein darf oder 2. sich in der Einrichtung eines Schnelltests nach § 10d zu unterziehen. 	
<p>(7) Die Einrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn diese ein negatives Ergebnis eines bei ihnen durchgeführten Schnelltests oder PCR-Tests nach § 10d vorlegen. § 10h gilt entsprechend.</p>	<p>Besuchende, die einen Genesenen- oder Geimpftennachweis vorlegen, sind von der Testverpflichtung befreit (siehe § 10h Absatz 2).</p>
<p>(8) Für die Besucherinnen und Besucher gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann. Bei leistungsberechtigten Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,</p>	

<p>können auch unmittelbare Kontakte mit Besuchspersonen in Innenräumen stattfinden.</p>	
<p>(9) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(10) Die Trägerin beziehungsweise der Träger einer Wohneinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p> <p>Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.</p> <p>Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(11) Die Trägerinnen beziehungsweise die Träger von Wohneinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigten der Wohneinrichtungen, 2. Leistungsberechtigten, 3. Besuchspersonen und 4. Aufsuchenden <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31a</p> <p style="text-align: center;">Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten</p>	
<p>(1) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten sind verpflichtet, für das Betreten ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Die Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7 sind umzusetzen. Für die Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten sind darüber hinaus Vorgaben zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlichen Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung in der Einrichtung erforderlich.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Bis zum 31.08.2021 besteht noch die Notwendigkeit der Zustimmung zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. zur Betreuung in einer Tagesförderstätte. Ab dem 01.09.2021 beruht die Teilnahme nicht mehr auf Freiwilligkeit.</p> <p>Eine Vollaustastung der Standorte der WfbM und der Tagesförderstätten (keine Wechsel- bzw. Schichtbetrieb) ist nur dann zulässig, wenn die Impfquote der Leistungsberechtigten am Standort mindestens 80 % beträgt. Darüber hinaus sind weiterhin die Voraussetzungen der CoronaArbSchV einzuhalten – die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung zu ermitteln.</p> <p>Die Leistungsberechtigten, die weder einen Geimpfennachweis noch einen Genesenennachweis erbringen, sind bei einer Vollaustastung zwei Mal wöchentlich zu testen (siehe § 31a Absatz 5).</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Gruppengebieten bei Leistungen von sonstigen tagesstrukturierenden Einrichtungen muss darüber hinaus Vorgaben enthalten zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschränkung der Gruppenangebote auf höchstens zehn Personen, 2. Testung der Leistungsberechtigten mittels Schnelltest nach § 10d; § 10h gilt entsprechend. 	<p>Leistungsberechtigte, die keinen Geimpften- oder Genesenennachweis vorlegen, sind vor der Teilnahme an einem Gruppenangebot, das in Innenräumen stattfindet, zu testen – die Gültigkeitsdauer des Testes bestimmt sich nach § 10h. Darüber hinaus sind weiterhin die Voraussetzungen der CoronaArbSchV einzuhalten – die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung zu ermitteln.</p>
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.</p>	<p>Der oder die Leistungsberechtigte bzw. seine oder ihre Betreuung hat gegebenenfalls gegenüber der Einrichtung darzulegen, dass eine anderweitige Betreuung oder Versorgung nicht gewährleistet ist. Hieran ist kein enger Maßstab zu setzen.</p>

<p>(5) Leistungsberechtigte von Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen, soweit an dem jeweiligen Standort, in dem der Leistungsberechtigte tätig ist, kein Schicht- beziehungsweise Wechselbetrieb erfolgt; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	<p>Bei Vollausslastung der WfbM und Tagesförderstätten (Umstellung vom Wechsel- und Schichtbetrieb auf den Normalbetrieb), sind die Leistungsberechtigten, die weder einen Geimpftennachweis noch einen Genesenennachweis vorlegen, zwei Mal wöchentlich zu testen.</p> <p>Darüber hinaus (im Schicht- bzw. Wechselbetrieb) besteht weiterhin keine Testverpflichtung für Leistungsberechtigte, eine regelmäßige Testung ist aber dringend anzuraten.</p>
<p>(6) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(7) Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie das Fahrpersonal und für weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sind von der Beförderung ausgeschlossen.</p>	<p>Bei der Beförderung besteht eine Pflicht zum Tragen von FFP 2 oder entsprechender Masken. Sollte das Tragen einer FFP 2-Maske oder einer vergleichbaren Maske behinderungsbedingt nicht möglich sein, so kann auch eine medizinische Maske getragen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Mindestabstände sind bei der Beförderung nicht einzuhalten.</p> <p>Die Fahrdienste haben die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.</p>
<p>(8) Die Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Beschäftigten, 2. Leistungsberechtigten und 3. Aufsuchenden <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31b Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter Leistungen</p>	
<p>(1) Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von sonstigen ambulanten Leistungen (einschließlich der Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie) und die Erbringerinnen und Erbringer von Heilpädagogischen Leistungen oder Interdisziplinären Frühförderleistungen sind verpflichtet, für das Erbringen ihrer Leistungen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das Schutzkonzept muss auch Regelungen enthalten zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Angeboten der Ambulanten Sozialpsychiatrie muss darüber hinaus folgende Vorgaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschränkung der Gruppenangebote auf höchstens zehn Personen, 2. Testung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Schnelltest nach § 10d; § 10h gilt entsprechend. 	<p>Leistungsberechtigte, die keinen Geimpften- oder Genesenennachweis vorlegen, sind vor der Teilnahme an einem Gruppenangebot, das in Innenräumen stattfindet, zu testen – die Gültigkeitsdauer des Testes bestimmt sich nach § 10h. Darüber hinaus sind weiterhin die Voraussetzungen der CoronaArbSchV einzuhalten – die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung zu ermitteln. In jedem Fall ist die Kontaktdatenerhebung sicherzustellen.</p> <p>Bei Gruppenangeboten im Freien, besteht keine Maskenpflicht und auch kein Abstandsgebot (siehe § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).</p>
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(5) Die Trägerin oder der Träger der Einrichtungen nach Absatz 1 ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p>

direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.

Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.

Unter den Begriff der **Beschäftigten** fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.

Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.

(6) Die Trägerinnen oder die Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. ihren Beschäftigten,
2. Leistungsberechtigten und
3. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

<p style="text-align: center;">§ 32 Tagespflegeeinrichtungen</p>	
<p>(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1028), können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:</p> <p>1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind,</p> <p>2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 Satz 1 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,</p> <p>3. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie Personen, die regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betreten, müssen sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test unterziehen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde</p>	<p>Tagespflegeeinrichtungen dürfen öffnen, wenn die Voraussetzungen des § 32 eingehalten werden. Unabhängig davon bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, sind zu beachten.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen der Tagespflege nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben die erforderlichen Testungen so zu organisieren, dass alle genannten Personen mindestens zweimal pro Woche mittels eines PoC-Tests getestet werden. Positive Testergebnisse sind umgehend sowohl dem Träger oder der Trägerin als auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.</p> <p>Mit „Beschäftigten“ sind alle in der Tagespflegeeinrichtung tätigen Personen gemeint, unabhängig von ihrem Anstellungsträger. Die zwei vorgeschriebenen Testungen pro Woche sollen in gleichmäßigen Abständen erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit oder der Besuch in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen.</p>

mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,

4. (aufgehoben)

5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten,

6. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat,

7. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe von § 7 die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen,

8. der Tagespflegegast oder ihre oder seine rechtliche Vertretung hat schriftlich zu bestätigen, dass sie oder er in den letzten 14 Tagen wesentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist,

Es gilt ein Betretungsverbot für Kontaktpersonen nach Kategorie I und II. Dieses kann nur aufgehoben werden durch ein negatives PCR-Testergebnis. Die PCR-Untersuchung darf frühestens 5 Tage nach der Exposition durchgeführt worden sein.

Sämtliche Absonderungsverpflichtungen bleiben von der Aufhebung des Betretungsverbotes unberührt. Insofern stellt Nummer 6 eine zusätzliche Restriktion aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Tagespflegegäste dar. Dies bedeutet für Kontaktpersonen der Kategorie I, dass diese sich nach Ablauf der Absonderung zusätzlich testen lassen müssen, bevor sie die Einrichtung betreten dürfen. Kontaktpersonen der Kategorie II, für die in der Regel keine Absonderung angeordnet wird, dürfen die Einrichtung trotzdem nicht betreten, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Als **Kontaktdaten** sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1). Darüber hinaus die in § 32 Absatz 1 Nr. 7 benannten Angaben. Diese Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.

Es obliegt den Trägern der Tagespflegeeinrichtung diesbezüglich eine Regelung zu finden, wie beispielsweise ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung zu stellen, welches durch die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung ausgefüllt werden kann.

<p>9. während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt,</p> <p>10. § 5 findet entsprechende Anwendung,</p> <p>11. für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Die allgemeinen Hygienevorgaben aus § 5 finden Anwendung (s.o.)</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.</p>	<p>Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Schutzkonzept Regelungen zur Nutzung der Tagespflegeeinrichtung zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Nutzerinnen und Nutzer auf die Masken-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.</p>
<p>(3) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten, 2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren, 3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte 	<p>Die Minimierung der Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast soll dazu beitragen, dass eine Anzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen Tagespflegegästen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegenden/ Betreuende als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Durch diese Vorsichtsmaßnahme soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.</p>

Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren,

4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,

5. für das Pflege- und Betreuungspersonal gilt während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, die FFP2-Maske in direkten Kontakten nach Nummer 4 zu tragen,

6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. Durch das Tragen einer medizinischen Maske durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die Tagespflegegäste als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Die Begrifflichkeit „Während der Arbeitszeit“ meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal die medizinische Maske während der Arbeitszeit zu tragen hat, das heißt es ist keine medizinische Maske zu tragen, soweit abgedeckt von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, beim Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

Beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen ist eine FFP2-Maske zu tragen. „Kontakt“ meint dabei jede Interaktion von längerer als nur „vorübergehender“ Dauer. Vorübergehend umfasst beispielsweise das nähere Vorbeigehen von Pflegenden an Pflegebedürftigen.

Zum Tragen von FFP2-Masken:

Die aktuellen Hinweise des RKI zum Tragen von FFP2-Masken können der Seite

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html

mit Verlinkung zu den „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS (Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=17

entnommen werden.

<p>(4) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden.</p> <p>Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.</p>	<p>§ 32 Absatz 4 dieser Verordnung dient als Appell, familiär den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen. Die Fahrdienste sollen nur die Personen transportieren, die sonst keine Möglichkeit haben in die Tagespflegeeinrichtung zu kommen.</p> <p>Diese Maßnahme dient der Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zwischen den Nutzerinnen und Nutzern. Der Fahrersitz und der Fahrer bzw. die Fahrerinnen werden bei der Berechnung der 50% -Auslastung nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Fahrerinnen und Fahrer von Transportfahrzeugen und Tagespflegegäste gilt, dass eine medizinische Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a getragen werden muss.</p>
<p>(5) Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.</p>	
<p>(6) Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung der Trägerin beziehungsweise des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts finden die Absätze 1 und 3 entsprechend Anwendung.</p>	
<p>(7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 7, 9 und 11 entsprechend.</p>	

§ 33

Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen

Für Angebote in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske § 8,
5. die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet,
6. Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote, dürfen in geschlossenen Räumen mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.

<p style="text-align: center;">§ 34 Angebote in Servicewohnanlagen</p>	
<p>(1) In Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG können Kurse oder andere Gruppenangebote unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 9 angeboten werden. Für die Anbieter von Kursen oder anderen Gruppenangeboten gilt eine Testpflicht nach § 10h.</p>	<p>Hinsichtlich der zu beachtenden Vorgaben beim Anbieten von Kursen und Gruppenangeboten unter Beteiligung von externen Personen, die nicht Mieterin oder Mieter sind, siehe Ausführungen zu § 9.</p> <p>Für die Anbieter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Engagierte) gilt die Testpflicht nach § 10 h.</p> <p>Über die Vorgaben in § 9 hinausgehend wird empfohlen, dass gemeinsamer Gesang nur im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern (empfohlen werden 2,5 m) stattfindet.</p> <p>Für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen innerhalb von Servicewohnanlagen, die ausschließlich Mieterinnen und Mietern einschließlich deren Besuchenden zur Verfügung stehen, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für geplante private Zusammentreffen in den vorgenannten Räumlichkeiten gelten die allgemeinen Regelungen der Verordnung zu den Kontaktbeschränkungen; • für Zusammenkünfte, die zufällig in den Räumlichkeiten stattfinden, sollten in einem Schutzkonzept insbesondere Regelungen der maximal erlaubten Anzahl der sich in den Räumlichkeiten aufhaltenden Personen, zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Maskenpflicht, zur Kontaktnachverfolgung, zum Lüften sowie zur Desinfektion aufgenommen werden. <p>Die Mieterinnen und Mieter von den an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 30 Absatz 1 angesehen, so dass für sie die in § 30 normierten Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.</p>
<p>(2) Bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 2 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden; es sollen keine Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene gemacht werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 34a Einrichtungen des Justizvollzugs</p>	
<p>(1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.</p> <p>Für Personen, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde.</p> <p>Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.</p>	<p>Der Justizvollzug ist ein empfindliches, nach außen relativ geschlossenes System, das besonders geschützt werden muss. Dazu dient insbesondere auch die gesonderte Unterbringung von neu aufgenommenen Gefangenen, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Ausbreitung des Coronavirus im Justizvollzug vermieden werden konnte. Ein Infektionsausbruch ist in den Einrichtungen des Justizvollzuges möglichst zu verhindern, auch um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht zu gefährden.</p> <p>Da nicht jeder Neuinhaftierte konkret krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist, wird von einer Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesehen. Eine Trennung von den bereits seit längerer Zeit Gefangenen erscheint ausreichend, aber auch notwendig, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Mangels strenger Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann den neu aufgenommenen Gefangenen während dieser Zeit in engen Grenzen und unter Einhaltung von Hygieneregeln ein Kontakt zu einer begrenzten Anzahl von anderen Neuinhaftierten ermöglicht werden. Im Übrigen sind persönliche Kontakte, insbesondere solche zur Personen außerhalb der Haftanstalten, aber zu vermeiden.</p>
<p>(2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.</p>	<p>Gefangene, bei denen der konkrete Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder die nachweislich erkrankt sind, sind innerhalb der Justizvollzugsanstalten von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abzusondern. Dies soll nun durch Rechtsverordnung angeordnet werden, um im besonders schutzbedürftigen Bereich des Strafvollzuges schnell auf entsprechende Gefahren reagieren zu können, ohne dass Einzelanordnungen erforderlich sind.</p>
<p>(3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>(4) In Einrichtungen des Justizvollzugs gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Die für Justiz zuständige</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>

Behörde kann Ausnahmen für bestimmte Situationen beziehungsweise räumliche Bereiche in den Einrichtungen zulassen.	
--	--

Teil 8
Weitere Vorschriften

§ 35
Insel Neuwerk

Auf der Insel Neuwerk finden die im Landkreis Cuxhaven geltenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 und § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert am 8. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 253), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Diese gehen anderslautenden Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung insoweit vor.

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die außerhalb des Stadtgebiets der Freien und Hansestadt Hamburg (Luftlinie ca. 120 km) gelegene Insel Neuwerk. Das Infektionsgeschehen auf der Insel Neuwerk ist äußerst gering. Infektiologisch ist Neuwerk wegen seiner geografischen Lage als Teil der Region Cuxhaven anzusehen, die aktuell eine niedrige Inzidenz aufweist. Die sehr dünne Besiedlung, die geringe Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und das eingeschränkte öffentliche und gesellschaftliche Leben auf der Insel sind mit der Situation im Stadtgebiet Hamburg infektiologisch nicht vergleichbar. Um der geografischen Lage der Insel Neuwerk und ihrer Einbeziehung in den epidemiologischen Kontext der Region Cuxhaven Rechnung zu tragen, bestimmt § 35, dass die im Landkreis Cuxhaven geltenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 und § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden und insoweit anderslautenden Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgehen.

Teil 9

Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

§ 37

Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

(1) Zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, können die Fachbehörden und Bezirksamter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei auf längstens vier Wochen zu befristende Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern sowie den Teilnehmenden für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:

1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,
2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,
3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,
4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.

(2) Die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen können mit Auflagen versehen werden.

(3) Der Modellversuch kann jederzeit abgebrochen und die erteilten Befreiungen

<p>können jederzeit aufgehoben werden. Der Modellversuch ist abubrechen und die erteilten Befreiungen sind aufzuheben, wenn sich</p> <ol style="list-style-type: none">1. die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist,2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder3. die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden.	
<p>(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht.</p>	

Teil 10
Einschränkung von Grundrechten, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten

§ 37
Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

<p style="text-align: center;">§ 38 (aufgehoben)</p>	
<p>(aufgehoben)</p>	<p>Die hier bislang geregelte Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird nunmehr in der Verordnung zur Weiterübertragung bestimmter Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz) geregelt, weshalb diese Regelung aufgehoben wird. Bisher auf der Grundlage von § 38 erlassene Verordnungen bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 38a</p> <p>Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung von Beschilderungen</p>	
<p>Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Verordnungsgeber verdeutlicht werden, ist untersagt.</p>	

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,
2. (aufgehoben)
3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 zulässigen Arten der Zusammensetzung hinausgeht,
4. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 1 eine der in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einrichtungen oder einen dort aufgeführten Betrieb für den Publikumsverkehr öffnet,
5. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 1 eine Prostitutionsstätte öffnet,
6. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 2 Prostitution vermittelt oder ausübt,
7. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 3 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
8. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 4 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
9. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 5 eine sexuelle Dienstleistung erbringt,

9a. (aufgehoben)

9b. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 34 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,

9c. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 1 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag in Verkaufsstellen des Einzelhandels alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

9d. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 2 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummer 1 bis 16 und 31 bis 34 alkoholische Getränke an Gäste, die nicht an Tischen mit festen Sitzplätzen platziert sind, ausschenkt oder alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgibt oder verkauft,

9e. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in

der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke mit sich führt, ohne hierzu nach § 4d Absatz 1a Nummer 3 zweiter Halbsatz als Anwohnerin oder Anwohner der räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 berechtigt zu sein,

9f. entgegen § 4d Absatz 1b in Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen, die sich in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke ausschenkt,

10. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,

11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,

11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,

12. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder Absatz 1a bei Veranstaltungen die Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 tanzt,

15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 alkoholische Getränke außerhalb des festen Sitzplatzes oder des festen Stehplatzes im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 verzehrt,

15a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 erster Halbsatz die Teilnahme ohne feste Sitzplätze und Stehplätze gestattet,

15b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,

15c. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 die Teilnahme ohne eine vorherige Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,

15d. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 alkoholische Getränke ausschenkt oder verzehrt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter freiem Himmel eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600, 2604), unberührt,

16a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung die Maskenpflicht nicht befolgt,

17. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder Veranstalter von der Polizei oder der Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht einhält,

18. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,

19. (aufgehoben)

20. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,

21. entgegen § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

21a. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

22. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

22a. entgegen § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in den nicht für den Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

23. entgegen § 10b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf den in § 10b Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum die Maskenpflicht nicht befolgt,

24. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absätze 1 und 1a nicht befolgt,

24a. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,

24b. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24c. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,

24d. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24e. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt,

24f. (aufgehoben)

24g. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,

24h. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,

24i. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,

24j. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

25. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

26. entgegen § 12 Satz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen der in § 12 Satz 1 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,

27. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

28. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

29. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

30. entgegen § 13 Absatz 2a den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
31. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
- 31a. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
32. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
- 32a. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 4 die Teilnahme ohne vorherige Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet,
- 32b. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 32c. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 6 den Einlass gestattet, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
33. (aufgehoben)
34. entgegen § 14 Nummer 5 bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege und Körperhygiene in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Nummer 5 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
- 34a. entgegen § 14 Nummer 7 Dienstleistungen erbringt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
35. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, eine Bewirtung außerhalb von Tischen anbietet,
36. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, die Plätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennwände oder

andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,

37. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, an Tischen gemeinsam mit anderen Personen als nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,

38. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, in einem Speiselokal oder in einem Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, eine Bewirtung für Gäste ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,

39. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,

39a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Tanzgelegenheiten, anbietet,

39b. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bereitstellt oder nutzt,

39c. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,

39d. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,

- 39e. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 die Innenräume von Gaststätten und Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 Satz 2 erlaubt ist,
40. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen, mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und bei der Einnahme von Speisen und Getränken, die Maskenpflicht nicht befolgt,
41. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 Übernachtungsangebote ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
42. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 6 einen Schlafsaal anderen Personen als den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitstellt,
43. (aufgehoben)
44. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 8 die Beherbergungseinrichtung zu mehr als 60 vom Hundert ihrer Kapazität auslastet,
- 44a. entgegen § 16 Absatz 3 Wohnraum für touristische Zwecke einem anderen überlässt,
- 44b. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
45. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 das Abstandsgebot nicht einhält,
46. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
- 46a. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 7 Gruppenangebote für Gruppen in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Personen und im Freien mit mehr als 20 Personen anbietet,
- 46b. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 8 den Zugang zu der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 46c. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 4 die Maskenpflicht nicht befolgt,
- 46d. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 5 Angebote ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
- 46e. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 6 die Fahrzeuge mit mehr als 60 vom Hundert ihrer Kapazität auslastet,
- 46f. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 4 Führungen für Gruppen mit mehr als zehn

Personen in geschlossenen Räumen oder mit mehr als 20 Personen im Freien durchführt,
46g. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
46h. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 6 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
47. (aufgehoben)
48. (aufgehoben)
48a. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 in zoologischen und botanischen Gärten und Ausstellungen sowie in Tierparks die Maskenpflicht nicht befolgt,
48b. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 5 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
48c. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
48d. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 5 die Sitzplätze nicht entsprechend der Vorgaben anordnet,
48e. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,
48f. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 8 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
48g. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 10 Veranstaltungen für mehr als 650 Zuschauerinnen und Zuschauer durchführt,
48h. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 11 alkoholische Getränke verzehrt,
49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt, sofern es nicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gestattet ist,

49a. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7, erster Halbsatz das Angebot ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

49b. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz bei täglichen Angeboten das Angebot ohne Vorlage von zwei negativen Coronavirus-Testnachweisen nach § 10h je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringt,

50. (aufgehoben)

51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

52. entgegen § 20 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf oder in öffentlichen und privaten Sportanlagen oder einen Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 20 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absätze 2 bis 4 erlaubt ist,

52a. entgegen § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 8 angeschlossene Saunabereiche und Whirlpools zur Nutzung zulässt oder diese nutzt,

52b. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 3 Gruppenangebote im Freien mit mehr als 20 Personen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen anbietet,

52c. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 5 den erforderlichen Abstand zwischen Sportgeräten nicht einhält,

52d. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 6 den Zugang der Nutzerinnen und Nutzern nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

52e. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 7 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

53. (aufgehoben)

54. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,

55. (aufgehoben)

56. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,

56a. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen als anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Person oder als Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Maskenpflicht nicht befolgt,

56b. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben die Sitz- und Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, oder an Tischen andere Personen als die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,

56c. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 5 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Besucherinnen und Besuchern Zugang ohne Vorlage negativer Coronavirus-Testnachweise nach § 10h gewährt,

56d. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 7 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,

56e. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 8 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben Glücksspielautomaten oder Wettvermittlungsgeräte den räumlichen Vorgaben zuwider aufstellt,

56f. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 10 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Zugang nicht entsprechend begrenzt,

57. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

58. entgegen § 26 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden,

59. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,
60. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe e als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
61. entgegen § 38a eine Beschilderung beschädigt, entfernt, unkenntlich macht oder deren Wahrnehmbarkeit in anderer Weise beeinträchtigt,
62. (aufgehoben)
63. (aufgehoben)
64. (aufgehoben)
65. (aufgehoben)
66. (aufgehoben)
67. (aufgehoben)
68. (aufgehoben)
69. (aufgehoben)
- 69a. (aufgehoben)
70. (aufgehoben)
71. (aufgehoben)
- 71a. (aufgehoben)
72. (aufgehoben)
73. (aufgehoben)
- 73a. (aufgehoben)
74. (aufgehoben)
75. (aufgehoben)
76. (aufgehoben)
77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Nummer 2, § 17

<p>Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,</p> <p>79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,</p> <p>80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.</p>	
<p>(2) Die Behörde für Inneres und Sport erlässt einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.</p>	
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 26 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des</p>	<p>Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Soweit der besondere Einzelfall es gebietet, ist in den Fällen des Absatz 1</p>

Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, 458), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 26 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 26 zum wiederholten Male verwirklicht hat.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um eine Person im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 3 handelt.

Nummer 26 auch die Festsetzung des Regelsatzes trotz Vertragsstrafe sowie in den Fällen des Absatz 1 Nummer 9b die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit möglich.

§ 40 Außerkräftreten	
(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365 in der geltenden Fassung wird aufgehoben.	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Juni 2021 außer Kraft.	

Stand: 08.06.2021